



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. Februar 2020

Nr. 6

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Rundverfügungen

**B3 Kommunal-Angelegenheiten:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Wetter, Herdecke, Breckerfeld und Gevelsberg über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung S. 65 + S. 71 + S. 76 + S. 81

#### Bekanntmachungen

Antrag der TSR Südwestfalen GmbH, Bannewerthstraße 26, 58840 Plettenberg, für den Standort In der Lacke 6-8 in 58719 Werdohl auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten S. 86 - Antrag der Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr. Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen S. 87 - Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße Nr. 100, 47166 Duisburg, - Standort: Werk Bochum-Höntrop, Essener Str. 244, 44793

Bochum - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Feuerungsanlage zur Versorgung des o.g. Standortes mit Dampf und Wärme G 0075/19 S. 89 - Festsetzung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) S. 90 + S. 92 + S. 93

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Erdgasleitung Nr. 56/22 (ID 526) in DN 300 von Hamm nach Bergkamen S. 96 - Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund S. 97 - Veröffentlichung des Wirtschaftsplans der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2020 S. 97 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 99 - Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 99 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 99 - Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 100 -

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 100

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

#### 3

#### Kommunal-Angelegenheiten

- 116. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Wetter über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis vertreten durch den Landrat - im Folgenden „Kreis“ genannt - und der Stadt Wetter vertreten durch den Bürgermeister - im Folgenden „Stadt“ genannt - (nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt) über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Wetter schließen gem. §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **Präambel**

Mit der bestehenden Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 8. Mai 2014 wird die Stadt Wetter als kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung der Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII (im Folgenden „delegierter Aufgabenbereich“ genannt) herangezogen.

Die Parteien beabsichtigen nunmehr, für den delegierten Aufgabenbereich eine einvernehmliche Regelung dahingehend zu treffen, dass der Kreis für die Stadt die im Rahmen der Datenverarbeitung eingesetzten Programme administriert und bereitstellt.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

- (1) Der Kreis nimmt für die Stadt im Wege des Mandats nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG die Datenverarbeitung im Rahmen des delegierten Aufgabenbereichs wahr. Hierfür stellt der Kreis der Stadt für den delegierten Aufgabenbereich die notwendigen Terminalserver zur Verfügung, um das derzeit eingesetzte Softwareverfahren (OPEN/PROSOZ) betreiben zu können. Der Kreis übernimmt ferner die Administration des vorgenannten Softwareverfahrens. Die Anbindung erfolgt über die vorhandenen Leitungen der Stadt mit dem Kreis. Die Hardwareausstattung der einzelnen Arbeitsplätze obliegt dagegen der Stadt.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt das Datenverarbeitungsprogramm neben dem delegierten Aufgabenbereich ebenfalls für den Aufgabenbereich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für den die Stadt als Aufgabenträger originär zuständig ist (im Folgenden „Aufgaben nach dem AsylbLG“ genannt), nutzen kann.

### **§ 2**

#### **Arbeitsplätze**

- (1) Die Stadt stellt dem Kreis die notwendige Anzahl an Named-User-Lizenzen und Concurrent-User Lizenzen (Begrenzung für gleichzeitigen Programmzugriff) für die städtischen Sachbearbeiter/innen, die im delegierten Aufgabenbereich einschließlich dem Bereich Bildung und Teilhabe bzw. im Bereich der Aufgaben nach dem AsylbLG tätig sind, zur Verfügung. Der Kreis hat mit der Firma PROSOZ-Herten GmbH abgestimmt, dass die Stadt ausdrücklich die Erlaubnis erhält, die erworbenen Lizenzen auf den Servern des Kreises einzusetzen. Hierüber erhält die Stadt schriftlichen Nachweis durch die PROSOZ-Herten GmbH.
- (2) Lizenznehmerin gegenüber dem Softwarehersteller ist die Stadt. Sie trägt sowohl die Beschaffungs- als auch die jährlichen Wartungskosten.
- (3) Die Anbindung der Hardware-Arbeitsplätze der Stadt zu einem Terminalserver (Citrix) der Datenverarbeitungsanlage des Kreises erfolgt über

die bestehende von der Stadt Wetter angemietete MPLS-Strecke zum Rechenzentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises.

### **§ 3**

#### **Leistungsumfang**

Der Kreis erbringt für die Stadt darüber hinaus die folgenden Leistungen:

1. Gewährleistung eines telefonischen Supports für die Sachbearbeiter/innen der Stadt von Montag bis Freitag zu den üblichen Dienstzeiten
2. Programmschulung für neue Sachbearbeiter/innen der Stadt
3. Unterstützung der Sachbearbeiter/innen bei der Bereinigung von Eingabefehlern und Fallkorrekturen
4. Abwicklung von Zahlläufen
5. Abwicklung von Statistikläufen
6. Anpassung von Systemparametern und globalen Einstellungen
7. Bereitstellung von controllingbasierten Auswertungen und Statistiken

### **§ 4**

#### **Besonderheiten im delegierten Aufgabenbereich**

- (1) Für den delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger originär zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen direkt über den Haushalt und die Konten des Kreises.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt zu den gemeinsam festgelegten Terminen durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.

### **§ 5**

#### **Besonderheiten bei den Aufgaben nach dem AsylbLG**

- (1) Für den Aufgabenbereich des AsylbLG ist die Stadt zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen über die Konten der Stadt.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises. Der Stadt werden im Rahmen des elektronischen Datenträgeraustauschverfahrens alle notwendigen Dateien zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Übermittlung der nach § 12 AsylbLG notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.
- (5) Für die Administration im Rahmen des AsylbLG setzt der Kreis zusätzlich eine(n) Systemadministrator/in mit einem Stellenanteil von 1,0 Vollzeitstellenäquivalent (A 11 Stelle) ein.

## § 6

### Datenschutz

- (1) Im delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis nach § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 97 SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Er hat die Stadt durch Satzung zur Durchführung der Aufgabe herangezogen. Für diesen Bereich sind sich die Parteien einig, dass Kreis und Stadt gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sind. Beide Parteien werden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Stadt, die die personenbezogenen Daten unmittelbar bei den Betroffenen oder über Dritte erhebt, wird den Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO nachkommen. Hierbei ist auch auf die Übermittlung der Daten an den Kreis zur Abwicklung der Aufgaben hinzuweisen. Bei Auskunftsersuchen betroffener Personen wird die Partei die zustehenden Informationen zur Verfügung stellen, an die das Auskunftsersuchen gerichtet ist. Gleiches gilt, soweit betroffene Personen sonstige Rechte nach Art. 16 ff. DS-GVO geltend machen. Beide Parteien sind im Übrigen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich.
- (2) Im Bereich des AsylbLG handelt es sich bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben für die Stadt datenschutzrechtlich um Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO und § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X). Die sich daraus für die Parteien ergebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Umgang mit den personenbezogenen Daten sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

## § 7

### Ständige Arbeitsgruppe

- (1) Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und zur Aufgabenkritik wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich fachlich aus den Systemadministrator(en)/innen des Kreises und Mitarbeiter(n)/innen der städtischen Arbeitsebene zusammensetzt.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll mindestens zweimal jährlich zusammen kommen.

## § 8

### Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt trägt die Anschaffungskosten für die Anzahl der benötigten Lizenzen (Named-User-Lizenzen und Concurrent-User-Lizenzen) des eingesetzten Datenverarbeitungsprogramms.
- (2) Die jährlichen Wartungskosten für das eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm trägt die Stadt.
- (3) Die Wartungskosten der für den Terminalserverbetrieb notwendigen Software, werden dem Kreis durch die Stadt auf der Basis der entstandenen Istkosten pro Lizenz entsprechend der **Anlage 2** erstattet.

Im Terminalserverbetrieb wird z.Zt. folgende Software eingesetzt:

- PROSOZ/KRISTALL (Auswertung, Controlling)
- Citrix Terminalserver
- Microsoft Betriebssystem und Officeversion (auf Citrix Terminalserver)
- Novell (auf Citrix Terminalserver)
- Enaio-Dokumentenmanagementsystem (auf Citrix Terminalserver)

- (4) Für die Systemadministration im Rahmen der Aufgaben nach dem AsylbLG trägt die Stadt anteilige Personal- und Sachkosten des/der gemäß § 5 Abs. 5 dieser Vereinbarung eingesetzten Systemadministrator(s)/in. Die Höhe des Anteils bemisst sich gemäß der **Anlage 2** nach dem Anteil der Einwohner der Stadt an den Gesamteinwohnern des Kreises. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ sowie der jeweils aktuellen veröffentlichten Einwohnerzahlen von IT.NRW.
- (5) Programmschulungen und Fortbildungskosten der eingesetzten Sachbearbeiter/innen, die über die Leistungen des § 3 Ziffer 2 dieser Vereinbarung hinausgehen, trägt die Stadt selbst.
- (6) Die Abrechnung der Kosten durch den Kreis erfolgt jeweils zum 15.03. des laufenden Kalenderjahres.

## § 9

### Versicherungsschutz

- (1) Die Systemadministrator(en)/innen des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 5 i.V.m. § 3 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiter(n)/innen der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 5 i.V.m. § 3 einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Systemadministrator(en)/innen des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 11

### Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.



## § 12

### Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet.
- (2) Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt für beide Vertragsparteien 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Schwelm, den 16. Dezember 2019    Wetter, den 12. Dezember 2019  
Ennepe-Ruhr-Kreis                    Stadt Wetter  
gez. Olaf Schade                        gez. Frank Hasenberg  
Landrat                                    Bürgermeister

### Anlage 1

#### 1. Gegenstand der Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Im Bereich des AsylbLG erfolgt gem. §§ 5, 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung eine Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter durch den Kreis (als „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von Art. 4 Nr.8 DS-GVO) im Auftrag der Stadt (als „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr.7 DS-GVO) nach Art. 28 DS-GVO und § 80 SGB X.

#### (2) Art und Zweck der Datenverarbeitung

Art und Zweck der Datenverarbeitung folgen aus § 5 dieser Vereinbarung.

Der Kreis erhebt, speichert und verwendet personenbezogene Daten Dritter im Rahmen der Nutzung der Terminalserver durch die Stadt sowie der Abwicklung der entsprechenden Zahläufe nach § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

#### (3) Art der personenbezogenen Daten

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Daten, die die Stadt von den betroffenen Personen und deren im Haushalt lebenden Angehörigen im Rahmen der Leistungsabwicklung erhebt. Hierzu zählen auch Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Frage nach einer möglichen Schwerbehinderung.

#### (4) Kategorien betroffener Personen

Durch die Verarbeitung betroffene Personen sind Leistungsberechtigte und deren im Haushalt lebende Angehörige nach dem AsylbLG und solche, die Leistungen nach dem AsylbLG beantragt haben.

#### 2. Rechte und Pflichten der Stadt

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist die Stadt verantwortlich.

(2) Die Stadt hat das Recht, jederzeit Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Die Weisungen werden in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format erteilt. Mündliche Weisungen bedürfen einer unverzüglichen Bestätigung durch die Stadt in Textform.

(3) Die Stadt hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen - soweit möglich

nach vorheriger Terminvereinbarung - im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch die Stadt beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. h DS-GVO).

#### 3. Rechte und Pflichten des Kreises

(1) Der Kreis verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Stadt, sofern er nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Kreis der Stadt diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DS-GVO).

(2) Der Kreis hat die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung der Stadt verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Kreis ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Stadt bestätigt oder geändert wird.

(3) Der Kreis ist verpflichtet, Anfragen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, die die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und ihre Rechte nach Art. 12 bis 22 DS-GVO betreffen, unverzüglich an die Stadt weiterzuleiten.

Er wird die Stadt bei der Bearbeitung der Anfragen angemessen und im erforderlichen Umfang unterstützen. Auskünfte an Dritte oder Betroffene darf der Kreis nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Stadt erteilen.

(4) An der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Stadt hat der Kreis im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Stadt zu unterstützen.

(5) Der Kreis überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Beim Kreis ist Datenschutzbeauftragte:

Frau Martina Erne  
Tel: 02336/93-2329  
datenschutz@en-kreis.de

(6) Der Kreis verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Vertraulichkeit zu wahren. Der Kreis setzt bei der Durchführung der Datenverarbeitung nur Beschäftigte ein, die zuvor in geeigneter Weise für die Zeit ihrer Tätigkeit für den Kreis und für die Zeit nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses auf die Vertraulichkeit verpflichtet worden sind (vgl. Art. 28 Abs.3 S.2 lit. b DS-GVO) und zuvor mit den für sie maßgebenden Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

#### (7) Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Kreis verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung aller für die Auftragsverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 28 Abs. 3 S.2 lit. c, 32 DS-GVO. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, deren aktueller Stand in der Anlage 1a dargestellt ist, unterliegen im

Übrigen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung.

Für die konkrete Auftragsverarbeitung ist ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere auch hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs.1 DS-GVO zu berücksichtigen.

Der Kreis hat regelmäßig und/oder bei gegebenem Anlass eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Stadt mitzuteilen.

(8) Der Kreis stellt sicher, dass sich die Stadt von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Kreis verpflichtet sich, der Stadt auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen kann erfolgen durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit.

(9) Der Kreis teilt der Stadt unverzüglich Störungen bei der Datenverarbeitung, Verstöße des Kreises bzw. der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Vertrag getroffenen Regelungen sowie einen Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auch Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen, mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Stadt nach Art. 33 und 34 DS-GVO.

Der Kreis sichert zu, die Stadt erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 32 bis 36 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Stadt darf der Kreis nur nach vorheriger Weisung gemäß Ziffer 2 Abs.2 dieser Anlage vornehmen.

(10) Der Kreis sichert zu, dass er bei Kontrollen der Stadt gemäß Ziffer 2 Abs.3 dieser Anlage, soweit erforderlich, unterstützend mitwirkt.

(11) Der Kreis ist zur Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Ziffer 5 dieser Anlage verpflichtet.

#### 4. Unterauftragsverhältnisse

(1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Kreis nur

mit schriftlicher Genehmigung der Stadt gestattet (Art. 28 Abs.2 DS-GVO) und sofern die entsprechenden Voraussetzungen des § 80 SGB X erfüllt sind. Der Kreis trägt dafür Sorge, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt.

(2) Liegt die Genehmigung der Stadt vor und beauftragt der Kreis einen Subunternehmer, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Stadt und Kreis auch gegenüber dem Subunternehmer gelten.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs.4 und Abs.9 DS-GVO).

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf zudem nur erfolgen, wenn die diesbezüglichen besonderen Voraussetzungen des Kapitels V der DS-GVO und des § 80 SGB X erfüllt sind.

(3) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs.4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

(4) Der Kreis hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen zugänglich zu machen.

#### 5. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Nach Beendigung dieser Vereinbarung und Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungspflichten oder früher auf Verlangen der Stadt hat der Kreis alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Arbeitsprodukte und Daten in geeigneter Weise datenschutzgerecht zu löschen oder aber, falls die Stadt dies zuvor ausdrücklich anfordert, an diese auszuhändigen.

(2) Daten und Unterlagen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden vom Kreis entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt und anschließend gelöscht bzw. datenschutzgerecht vernichtet.

### Anlage 1a

#### Technisch und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Bzgl. der Vertraulichkeit der Daten sind folgende Maßnahmen umgesetzt:

##### 1. Zutrittskontrolle

Über die Zutrittskontrolle wird sichergestellt, dass kein Unbefugter Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Daten verarbeitet oder genutzt werden, erlangt. Der Zutritt zu den o.g. Anlagen ist im Ennepe-Ruhr-Kreis nur über eine automatisierte Zugangskontrolle mit Transpondersystem möglich. Entsprechende Transponder besitzen nur die Mitarbeiter/innen der

Abteilung ADV. Der Sicherheitsraum selbst ist mit einem Codeschloss versehen. Über die ausgehändigten Transponder sowie über den Personenkreis - die den Zugangscode kennen - wird eine Nutzungsberechtigung geführt. Den Zugangscode kennt nur ein bestimmter, zugelassener Personenkreis. Besucher dürfen nur in Begleitung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin der Abteilung ADV den Raum der Datenverarbeitung betreten. Zum Anmelden ist für diesen Zweck eine separate Wählanlage installiert.

2. Zugangskontrolle

Mit der Zugangskontrolle wird verhindert, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen nutzen können. Neben Benutzername und sicherem Passwort setzt der Ennepe-Ruhr-Kreis für alle mobilen Arbeitsplätze die Authentifizierung über „MobilePass+“ ein. Die Änderungen und Gestaltung von Passwörtern ist in der Dienstweisung DA TUI geregelt. Alle externen Schnittstellen (USB-Ports, etc.) werden über eine Software administriert und überwacht. Darüber hinaus hat der Ennepe-Ruhr-Kreis eine für alle Beschäftigten gültige IT Sicherheitsrichtlinie erlassen.

3. Zugriffskontrolle

Mit der Zugriffskontrolle wird sichergestellt, dass Nutzer/innen nur auf die Daten zugreifen können, für die sie eine Berechtigung besitzen. Dies wird über entsprechende Rollen- und Berechtigungsvergaben sichergestellt. Jeder Nutzer muss für die Programme, auf die er zugreifen muss, eine entsprechende Nutzungsberechtigung unterschreiben und vom entsprechenden Vorgesetzten gegenzeichnen lassen. Die Abteilung ADV erhält alle entsprechenden Nutzungsberechtigungen und vergibt entsprechend die Rollen bzw. Berechtigungen. Über die Protokollierung innerhalb des Softwareverfahrens wird die Eingabekontrolle gewährleistet (wer hat was wann gemacht).

4. Trennungskontrolle

Der Trennungskontrolle wird mit Trennung von Test- und Echtsystem bzw. über die Mandantenfähigkeit des Softwareverfahrens Rechnung getragen.

5. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Über die Maßnahmen zur Verfügbarkeit und Belastbarkeit soll sichergestellt werden, dass die personenbezogenen Daten gegen zufälligen Verlust oder Zerstörung geschützt sind. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat hierfür alle Serversystem in einem Sicherheitsraum untergebracht. Dieser verfügt über eine redundante USV mit nachgeschaltetem Notstromdiesel, eine Löschanlage, eine Raumluftüberwachungsanlage und eine redundante Klimatisierung. Die Daten werden entsprechend einem festgelegten Sicherungskonzept gesichert. Die Datensicherung selbst wird in einem anderen Standort gelagert. Die Systeme selbst sind gleichfalls in einem anderen Standort gespiegelt.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis lässt regelmäßig über Penetrationstests bzw. Sicherheitsüberprüfungen die vorgenommenen Sicherheitsvorkehrungen von externen Unternehmen überprüfen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis setzt ein mehrstufiges Firewallsystem und Virenschutzsystem ein. Sowohl ein Intrusion Detection als auch ein Intrusion Prevention System werden beim Ennepe-Ruhr-Kreis eingesetzt.

Alle Ausfälle und Störungen werden über ein Monitoring System erfasst und protokolliert.

**ANLAGE 2 – SIEHE UNTEN**

**Bekanntmachung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Wetter über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechni-

<b>Anlage 2</b>			
Stadt Wetter			Anzahl Lizenzen
Asyl-Lizenzen			3
<b><u>Kostenerstattung an Ennepe-Ruhr-Kreis</u></b>			
<b>Personalkosten</b>		<b>Anteil Einwohner</b>	
Personal- und Sachkosten auf der Basis des z. Zt. gültigen KGSt.Berichtes			
Kosten eines Arbeitsplatzes (A 11)	95.800,00	8,0%	7.664,00
<b>jährliche Wartungskosten sonstige Software pro Lizenz (inkl. MWSt.)</b>			
PROSOZ Kristall (Auswertung, Controlling)	85,68	x 3	257,04
Citrix Terminalserver	65,00	x 3	195,00
Microsoft (auf Citrix)	235,00	x 3	705,00
Novell (auf Citrix)	65,00	x 3	195,00
DMS-Enaio (auf Citrix)	170,10	x 3	510,30
<b>Zwischensumme</b>	<b>620,78</b>	<b>x 3</b>	<b>1.862,34</b>
<b>Kostenerstattung Gesamt:</b>			<b>9.526,34</b>



schen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) bekannt gemacht.

31.04.06.01-006/2019-001

Arnsberg, den 28. Januar 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (L.S.)

(2655)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 65

**117. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt  
Herdecke über die Wahrnehmung der  
datenverarbeitungstechnischen Abwicklung  
der Sozialhilfebearbeitung**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Ennepe-Ruhr-Kreis

vertreten durch den Landrat

- im Folgenden „**Kreis**“ genannt –

und der

Stadt Herdecke

vertreten durch den Bürgermeister

- im Folgenden „**Stadt**“ genannt –

(nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt)

über die Wahrnehmung

der datenverarbeitungstechnischen

Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Herdecke schließen gem. §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**Präambel**

Mit der bestehenden Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 8. Mai 2014 wird die Stadt Herdecke als kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung der Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII (im Folgenden „delegierter Aufgabenbereich“ genannt) herangezogen.

Die Parteien beabsichtigen nunmehr, für den delegierten Aufgabenbereich eine einvernehmliche Regelung dahingehend zu treffen, dass der Kreis für die Stadt die im Rahmen der Datenverarbeitung eingesetzten Programme administriert und bereitstellt.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

**§ 1**

**Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

(1) Der Kreis nimmt für die Stadt im Wege des Mandats nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG die Datenverarbeitung im Rahmen des delegierten Aufgabenbereichs wahr. Hierfür stellt der Kreis der Stadt für den delegierten Aufgabenbereich die notwendigen Terminalserver zur Verfügung, um das derzeit eingesetzte

Softwareverfahren (OPEN/PROSOZ) betreiben zu können. Der Kreis übernimmt ferner die Administration des vorgenannten Softwareverfahrens. Die Anbindung erfolgt über die vorhandenen Leitungen der Stadt mit dem Kreis. Die Hardwareausstattung der einzelnen Arbeitsplätze obliegt dagegen der Stadt.

(2) Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt das Datenverarbeitungsprogramm neben dem delegierten Aufgabenbereich ebenfalls für den Aufgabenbereich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für den die Stadt als Aufgabenträger originär zuständig ist (im Folgenden „Aufgaben nach dem AsylbLG“ genannt), nutzen kann.

**§ 2**

**Arbeitsplätze**

- (1) Die Stadt stellt dem Kreis die notwendige Anzahl an Named-User-Lizenzen und Concurrent-User Lizenzen (Begrenzung für gleichzeitigen Programmzugriff) für die städtischen Sachbearbeiter/innen, die im delegierten Aufgabenbereich einschließlich dem Bereich Bildung und Teilhabe bzw. im Bereich der Aufgaben nach dem AsylbLG tätig sind, zur Verfügung. Der Kreis hat mit der Firma PROSOZ-Herten GmbH abgestimmt, dass die Stadt ausdrücklich die Erlaubnis erhält, die erworbenen Lizenzen auf den Servern des Kreises einzusetzen. Hierüber erhält die Stadt schriftlichen Nachweis durch die PROSOZ-Herten GmbH.
- (2) Lizenznehmerin gegenüber dem Softwarehersteller ist die Stadt. Sie trägt sowohl die Beschaffungs- als auch die jährlichen Wartungskosten.
- (3) Die Anbindung der Hardware-Arbeitsplätze der Stadt zu einem Terminalserver (Citrix) der Datenverarbeitungsanlage des Kreises erfolgt über die bestehende von der Stadt Herdecke angemietete MPLS-Strecke zum Rechenzentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises.

**§ 3**

**Leistungsumfang**

Der Kreis erbringt für die Stadt darüber hinaus die folgenden Leistungen:

1. Gewährleistung eines telefonischen Supports für die Sachbearbeiter/innen der Stadt von Montag bis Freitag zu den üblichen Dienstzeiten
2. Programmschulung für neue Sachbearbeiter/innen der Stadt
3. Unterstützung der Sachbearbeiter/innen bei der Bereinigung von Eingabefehlern und Fallkorrekturen
4. Abwicklung von Zahlläufen
5. Abwicklung von Statistikläufen
6. Anpassung von Systemparametern und globalen Einstellungen
7. Bereitstellung von controllingbasierten Auswertungen und Statistiken

**§ 4**

**Besonderheiten im delegierten Aufgabenbereich**

(1) Für den delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger originär zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung die-

ser Sozialhilfeleistungen direkt über den Haushalt und die Konten des Kreises.

- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt zu den gemeinsam festgelegten Terminen durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.

### § 5

#### **Besonderheiten bei den Aufgaben nach dem AsylbLG**

- (1) Für den Aufgabenbereich des AsylbLG ist die Stadt zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen über die Konten der Stadt.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises. Der Stadt werden im Rahmen des elektronischen Datenträgeraustauschverfahrens alle notwendigen Dateien zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Übermittlung der nach § 12 AsylbLG notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.
- (5) Für die Administration im Rahmen des AsylbLG setzt der Kreis zusätzlich eine(n) Systemadministrator/in mit einem Stellenanteil von 1,0 Vollzeitstellenäquivalent (A 11 Stelle) ein.

### § 6

#### **Datenschutz**

- (1) Im delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis nach § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 97 SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Er hat die Stadt durch Satzung zur Durchführung der Aufgabe herangezogen. Für diesen Bereich sind sich die Parteien einig, dass Kreis und Stadt gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sind. Beide Parteien werden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Stadt, die die personenbezogenen Daten unmittelbar bei den Betroffenen oder über Dritte erhebt, wird den Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO nachkommen. Hierbei ist auch auf die Übermittlung der Daten an den Kreis zur Abwicklung der Aufgaben hinzuweisen. Bei Auskunftsersuchen betroffener Personen wird die Partei die zustehenden Informationen zur Verfügung stellen, an die das Auskunftsersuchen gerichtet ist. Gleiches gilt, soweit betroffene Personen sonstige Rechte nach Art. 16 ff. DS-GVO geltend machen. Beide Parteien sind im Übrigen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich.

- (2) Im Bereich des AsylbLG handelt es sich bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben für die Stadt datenschutzrechtlich um Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO und § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X). Die sich daraus für die Parteien ergebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Umgang mit den personenbezogenen Daten sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

### § 7

#### **Ständige Arbeitsgruppe**

- (1) Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und zur Aufgabenkritik wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich fachlich aus den Systemadministrator(en)/innen des Kreises und Mitarbeiter(n)/innen der städtischen Arbeitsebene zusammensetzt.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll mindestens zweimal jährlich zusammen kommen.

### § 8

#### **Kostensatz und Abrechnung**

- (1) Die Stadt trägt die Anschaffungskosten für die Anzahl der benötigten Lizenzen (Named-User-Lizenzen und Concurrent-User-Lizenzen) des eingesetzten Datenverarbeitungsprogramms.
- (2) Die jährlichen Wartungskosten für das eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm trägt die Stadt.
- (3) Die Wartungskosten der für den Terminalserverbetrieb notwendigen Software, werden dem Kreis durch die Stadt auf der Basis der entstandenen Istkosten pro Lizenz entsprechend der **Anlage 2** erstattet.

Im Terminalserverbetrieb wird z.Zt. folgende Software eingesetzt:

- PROSOZ/KRISTALL (Auswertung, Controlling)
- Citrix Terminalserver
- Microsoft Betriebssystem und Officeversion (auf Citrix Terminalserver)
- Novell (auf Citrix Terminalserver)
- Enaio-Dokumentenmanagementsystem (auf Citrix Terminalserver)

- (4) Für die Systemadministration im Rahmen der Aufgaben nach dem AsylbLG trägt die Stadt anteilige Personal- und Sachkosten des/der gemäß § 5 Abs. 5 dieser Vereinbarung eingesetzten Systemadministrator(s)/in. Die Höhe des Anteils bemisst sich gemäß der **Anlage 2** nach dem Anteil der Einwohner der Stadt an den Gesamteinwohnern des Kreises. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ sowie der jeweils aktuellen veröffentlichten Einwohnerzahlen von IT.NRW.
- (5) Programmschulungen und Fortbildungskosten der eingesetzten Sachbearbeiter/innen, die über die Leistungen des § 3 Ziffer 2 dieser Vereinbarung hinausgehen, trägt die Stadt selbst.
- (6) Die Abrechnung der Kosten durch den Kreis erfolgt jeweils zum 15.03. des laufenden Kalenderjahres.

### § 9

#### **Versicherungsschutz**

- (1) Die Systemadministrator(en)/innen des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach



§ 5 i.V.m. § 3 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiter(n)/innen der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.

- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 5 i.V.m. § 3 einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Systemadministrator(en)/innen des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

### **§ 10**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### **§ 11**

#### **Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### **§ 12**

#### **Beginn und Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet.
- (2) Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt für beide Vertragsparteien 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Schwelm, den 16. Dezember 2019 Herdecke, den 6. Dezember 2019  
Ennepe-Ruhr-Kreis Stadt Herdecke  
gez. Olaf Schade gez. Dr. Katja Strauss-Köster  
Landrat Bürgermeisterin

### **Anlage 1**

1. Gegenstand der Datenverarbeitung im Auftrag
  - (1) Im Bereich des AsylbLG erfolgt gem. §§ 5, 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung eine Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter durch den Kreis (als „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von Art. 4 Nr.8 DS-GVO) im Auftrag der Stadt (als „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr.7 DS-GVO) nach Art. 28 DS-GVO und § 80 SGB X.
  - (2) Art und Zweck der Datenverarbeitung

Art und Zweck der Datenverarbeitung folgen aus § 5 dieser Vereinbarung.

Der Kreis erhebt, speichert und verwendet personenbezogene Daten Dritter im Rahmen der Nutzung der Terminalserver durch die Stadt sowie der Abwicklung der entsprechenden Zahläufe nach § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

#### (3) Art der personenbezogenen Daten

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Daten, die die Stadt von den betroffenen Personen und deren im Haushalt lebenden Angehörigen im Rahmen der Leistungsabwicklung erhebt. Hierzu zählen auch Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Frage nach einer möglichen Schwerbehinderung.

#### (4) Kategorien betroffener Personen

Durch die Verarbeitung betroffene Personen sind Leistungsberechtigte und deren im Haushalt lebende Angehörige nach dem AsylbLG und solche, die Leistungen nach dem AsylbLG beantragt haben.

### 2. Rechte und Pflichten der Stadt

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist die Stadt verantwortlich.

(2) Die Stadt hat das Recht, jederzeit Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Die Weisungen werden in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format erteilt. Mündliche Weisungen bedürfen einer unverzüglichen Bestätigung durch die Stadt in Textform.

(3) Die Stadt hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen - soweit möglich nach vorheriger Terminvereinbarung - im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch die Stadt beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h DS-GVO).

### 3. Rechte und Pflichten des Kreises

(1) Der Kreis verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Stadt, sofern er nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Kreis der Stadt diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. a DS-GVO).

(2) Der Kreis hat die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung der Stadt verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Kreis ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Stadt bestätigt oder geändert wird.

(3) Der Kreis ist verpflichtet, Anfragen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, die die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und ihre Rechte nach Art. 12 bis 22 DS-GVO betreffen, unverzüglich an die Stadt weiterzuleiten.

Er wird die Stadt bei der Bearbeitung der Anfragen angemessen und im erforderlichen Umfang unterstützen. Auskünfte an Dritte oder Betroffene darf der Kreis nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Stadt erteilen.

(4) An der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Stadt hat der Kreis im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Stadt zu unterstützen.

(5) Der Kreis überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Beim Kreis ist Datenschutzbeauftragte:

Frau Martina Erne  
Tel: 02336/93-2329  
datenschutz@en-kreis.de

(6) Der Kreis verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Vertraulichkeit zu wahren. Der Kreis setzt bei der Durchführung der Datenverarbeitung nur Beschäftigte ein, die zuvor in geeigneter Weise für die Zeit ihrer Tätigkeit für den Kreis und für die Zeit nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses auf die Vertraulichkeit verpflichtet worden sind (vgl. Art. 28 Abs.3 S.2 lit. b DS-GVO) und zuvor mit den für sie maßgebenden Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

(7) Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Kreis verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung aller für die Auftragsverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 28 Abs. 3 S.2 lit. c, 32 DS-GVO. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, deren aktueller Stand in der Anlage 1a dargestellt ist, unterliegen im Übrigen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung.

Für die konkrete Auftragsverarbeitung ist ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere auch hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs.1 DS-GVO zu berücksichtigen.

Der Kreis hat regelmäßig und/oder bei gegebenem Anlass eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Stadt mitzuteilen.

(8) Der Kreis stellt sicher, dass sich die Stadt von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Kreis verpflichtet sich, der Stadt auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen kann erfolgen durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit.

(9) Der Kreis teilt der Stadt unverzüglich Störungen bei der Datenverarbeitung, Verstöße des Kreises bzw. der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Vertrag getroffenen Regelungen sowie einen Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auch Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen, mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Stadt nach Art. 33 und 34 DS-GVO.

Der Kreis sichert zu, die Stadt erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 32 bis 36 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Stadt darf der Kreis nur nach vorheriger Weisung gemäß Ziffer 2 Abs.2 dieser Anlage vornehmen.

(10) Der Kreis sichert zu, dass er bei Kontrollen der Stadt gemäß Ziffer 2 Abs.3 dieser Anlage, soweit erforderlich, unterstützend mitwirkt.

(11) Der Kreis ist zur Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Ziffer 5 dieser Anlage verpflichtet.

4. Unterauftragsverhältnisse

(1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Kreis nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt gestattet (Art. 28 Abs.2 DS-GVO) und sofern die entsprechenden Voraussetzungen des § 80 SGB X erfüllt sind. Der Kreis trägt dafür Sorge, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt.

(2) Liegt die Genehmigung der Stadt vor und beauftragt der Kreis einen Subunternehmer, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Stadt und Kreis auch gegenüber dem Subunternehmer gelten.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs.4 und Abs.9 DS-GVO).

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf zudem nur erfolgen, wenn die diesbezüglichen besonderen Voraussetzungen des Kapitels V der DS-GVO und des § 80 SGB X erfüllt sind.

(3) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs.4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

(4) Der Kreis hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen zugänglich zu machen.

5. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Nach Beendigung dieser Vereinbarung und Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungspflichten oder früher auf Verlangen der Stadt hat der Kreis alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Arbeitsprodukte und Daten in geeigneter Weise datenschutzgerecht zu löschen oder aber, falls die Stadt dies zuvor ausdrücklich anfordert, an diese auszuhändigen.

(2) Daten und Unterlagen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden vom Kreis entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt und anschließend gelöscht bzw. datenschutzgerecht vernichtet.

**Anlage 1a**

**Technisch und organisatorische Maßnahmen (TOM)**

Bzgl. der Vertraulichkeit der Daten sind folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Zutrittskontrolle

Über die Zutrittskontrolle wird sichergestellt, dass kein Unbefugter Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Daten verarbeitet oder genutzt werden, erlangt. Der Zutritt zu den o.g. Anlagen ist im Ennepe-Ruhr-Kreis nur über eine automatisierte Zugangskontrolle mit Transpondersystem möglich. Entsprechende Transponder besitzen nur die Mitarbeiter/innen der Abteilung ADV. Der Sicherheitsraum selbst ist mit einem Codeschloss versehen. Über die ausgehändigten Transponder sowie über den Personenkreis - die den Zugangscode kennen - wird eine Nutzungsberechtigung geführt. Den Zugangscode kennt nur ein bestimmter, zugelassener Personenkreis. Besucher dürfen nur in Begleitung ei-

nes Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin der Abteilung ADV den Raum der Datenverarbeitung betreten. Zum Anmelden ist für diesen Zweck eine separate Wählanlage installiert.

2. Zugangskontrolle

Mit der Zugangskontrolle wird verhindert, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen nutzen können. Neben Benutzername und sicherem Passwort setzt der Ennepe-Ruhr-Kreis für alle mobilen Arbeitsplätze die Authentifizierung über „MobilePass+“ ein. Die Änderungen und Gestaltung von Passwörtern ist in der Dienstanweisung DA TUI geregelt. Alle externen Schnittstellen (USB-Ports, etc.) werden über eine Software administriert und überwacht. Darüber hinaus hat der Ennepe-Ruhr-Kreis eine für alle Beschäftigten gültige IT Sicherheitsrichtlinie erlassen.

3. Zugriffskontrolle

Mit der Zugriffskontrolle wird sichergestellt, dass Nutzer/innen nur auf die Daten zugreifen können, für die sie eine Berechtigung besitzen. Dies wird über entsprechende Rollen- und Berechtigungsvergaben sichergestellt. Jeder Nutzer muss für die Programme, auf die er zugreifen muss, eine entsprechende Nutzungsberechtigung unterschreiben und vom entsprechenden Vorgesetzten gegenzeichnen lassen. Die Abteilung ADV erhält alle entsprechenden Nutzungsberechtigungen und vergibt entsprechend die Rollen bzw. Berechtigungen. Über die Protokollierung innerhalb des Softwareverfahrens wird die Eingabekontrolle gewährleistet (wer hat was wann gemacht).

4. Trennungskontrolle

Der Trennungskontrolle wird mit Trennung von Test- und Echtssystem bzw. über die Mandantenfähigkeit des Softwareverfahrens Rechnung getragen.

5. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Über die Maßnahmen zur Verfügbarkeit und Belastbarkeit soll sichergestellt werden, dass die personenbezogenen Daten gegen zufälligen Ver-

<b>Anlage 2</b>			
Stadt Herdecke	Anzahl Lizenzen		
Asyl-Lizenzen	2		
<b><u>Kostenerstattung an Ennepe-Ruhr-Kreis</u></b>			
<b>Personalkosten</b>	<b>Anteil Einwohner</b>		
Personal- und Sachkosten auf der Basis des z. Zt. gültigen KGSt.Berichtes			
Kosten eines Arbeitsplatzes (A 11)	95.800,00	7,0%	6.706,00
<b>jährliche Wartungskosten sonstige Software pro Lizenz (inkl. MWSt.)</b>			
PROSOZ Kristall (Auswertung, Controlling)	85,68	x 2	171,36
Citrix Terminalserver	65,00	x 2	130,00
Microsoft (auf Citrix)	235,00	x 2	470,00
Novell (auf Citrix)	65,00	x 2	130,00
DMS-Enaio (auf Citrix)	170,10	x 2	340,20
<b>Zwischensumme</b>	<b>620,78</b>	<b>x 2</b>	<b>1.241,56</b>
<b>Kostenerstattung Gesamt:</b>			<b>7.947,56</b>



lust oder Zerstörung geschützt sind. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat hierfür alle Serversystem in einem Sicherheitsraum untergebracht. Dieser verfügt über eine redundante USV mit nachgeschaltetem Notstromdiesel, eine Löschanlage, eine Raumluftüberwachungsanlage und eine redundante Klimatisierung. Die Daten werden entsprechend einem festgelegten Sicherungskonzept gesichert. Die Datensicherung selbst wird in einem anderen Standort gelagert. Die Systeme selbst sind gleichfalls in einem anderen Standort gespiegelt.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis lässt regelmäßig über Penetrationstests bzw. Sicherheitsüberprüfungen die vorgenommenen Sicherheitsvorkehrungen von externen Unternehmen überprüfen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis setzt ein mehrstufiges Firewallsystem und Virenschutzsystem ein. Sowohl ein Intrusion Detection als auch ein Intrusion Prevention System werden beim Ennepe-Ruhr-Kreis eingesetzt.

Alle Ausfälle und Störungen werden über ein Monitoring System erfasst und protokolliert.

## ANLAGE 2 – SIEHE SEITE 75 UNTEN

### Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Herdecke über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) bekannt gemacht.

31.04.06.01-006/2019-001

Arnsberg, den 28. Januar 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (L.S.)

(2645)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 71

### 118. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Breckerfeld über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Ennepe-Ruhr-Kreis

vertreten durch den Landrat

- im Folgenden „Kreis“ genannt –

und der

Stadt Breckerfeld

vertreten durch den Bürgermeister

- im Folgenden „Stadt“ genannt –

(nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt)

über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfeberatung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Breckerfeld schließen gem. §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### Präambel

Mit der bestehenden Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 8. Mai 2014 wird die Stadt Breckerfeld als kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung der Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII (im Folgenden „delegierter Aufgabenbereich“ genannt) herangezogen.

Die Parteien beabsichtigen nunmehr, für den delegierten Aufgabenbereich eine einvernehmliche Regelung dahingehend zu treffen, dass der Kreis für die Stadt die im Rahmen der Datenverarbeitung eingesetzten Programme administriert und bereitstellt.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

### § 1

#### Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis nimmt für die Stadt im Wege des Mandats nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG die Datenverarbeitung im Rahmen des delegierten Aufgabenbereichs wahr. Hierfür stellt der Kreis der Stadt für den delegierten Aufgabenbereich die notwendigen Terminalserver zur Verfügung, um das derzeit eingesetzte Softwareverfahren (OPEN/PROSOZ) betreiben zu können. Der Kreis übernimmt ferner die Administration des vorgenannten Softwareverfahrens. Die Anbindung erfolgt über die vorhandenen Leitungen der Stadt mit dem Kreis. Die Hardwareausstattung der einzelnen Arbeitsplätze obliegt dagegen der Stadt.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt das Datenverarbeitungsprogramm neben dem delegierten Aufgabenbereich ebenfalls für den Aufgabenbereich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für den die Stadt als Aufgabenträger originär zuständig ist (im Folgenden „Aufgaben nach dem AsylbLG“ genannt), nutzen kann.

### § 2

#### Arbeitsplätze

- (1) Die Stadt stellt dem Kreis die notwendige Anzahl an Named-User-Lizenzen und Concurrent-User Lizenzen (Begrenzung für gleichzeitigen Programmzugriff) für die städtischen Sachbearbeiter/innen, die im delegierten Aufgabenbereich einschließlich dem Bereich Bildung und Teilhabe bzw. im Bereich der Aufgaben nach dem AsylbLG tätig sind, zur Verfügung. Der Kreis hat mit der Firma PROSOZ-Herten GmbH abgestimmt, dass die Stadt ausdrücklich die Erlaubnis erhält, die erworbenen Lizenzen auf den Servern des Kreises einzusetzen. Hierüber erhält die Stadt schriftlichen Nachweis durch die PROSOZ-Herten GmbH.
- (2) Lizenznehmerin gegenüber dem Softwarehersteller ist die Stadt. Sie trägt sowohl die Beschaffungs- als auch die jährlichen Wartungskosten.

- (3) Die Anbindung der Hardware-Arbeitsplätze der Stadt zu einem Terminalserver (Citrix) der Datenverarbeitungsanlage des Kreises erfolgt über die bestehende von der Stadt Breckerfeld angemietete MPLS-Strecke zum Rechenzentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises.

### § 3

#### Leistungsumfang

Der Kreis erbringt für die Stadt darüber hinaus die folgenden Leistungen:

1. Gewährleistung eines telefonischen Supports für die Sachbearbeiter/innen der Stadt von Montag bis Freitag zu den üblichen Dienstzeiten
2. Programmschulung für neue Sachbearbeiter/innen der Stadt
3. Unterstützung der Sachbearbeiter/innen bei der Bereinigung von Eingabefehlern und Fallkorrekturen
4. Abwicklung von Zahlläufen
5. Abwicklung von Statistikläufen
6. Anpassung von Systemparametern und globalen Einstellungen
7. Bereitstellung von controllingbasierten Auswertungen und Statistiken

### § 4

#### Besonderheiten im delegierten Aufgabenbereich

- (1) Für den delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger originär zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen direkt über den Haushalt und die Konten des Kreises.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt zu den gemeinsam festgelegten Terminen durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.

### § 5

#### Besonderheiten bei den Aufgaben nach dem AsylbLG

- (1) Für den Aufgabenbereich des AsylbLG ist die Stadt zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen über die Konten der Stadt.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises. Der Stadt werden im Rahmen des elektronischen Datenträgeraustauschverfahrens alle notwendigen Dateien zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Übermittlung der nach § 12 AsylbLG notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.
- (5) Für die Administration im Rahmen des AsylbLG setzt der Kreis zusätzlich eine(n) Systemadministrat-

ator/in mit einem Stellenanteil von 1,0 Vollzeitstellenäquivalent (A 11 Stelle) ein.

### § 6

#### Datenschutz

- (1) Im delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis nach § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 97 SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Er hat die Stadt durch Satzung zur Durchführung der Aufgabe herangezogen. Für diesen Bereich sind sich die Parteien einig, dass Kreis und Stadt gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sind. Beide Parteien werden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Stadt, die die personenbezogenen Daten unmittelbar bei den Betroffenen oder über Dritte erhebt, wird den Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO nachkommen. Hierbei ist auch auf die Übermittlung der Daten an den Kreis zur Abwicklung der Aufgaben hinzuweisen. Bei Auskunftsersuchen betroffener Personen wird die Partei die zustehenden Informationen zur Verfügung stellen, an die das Auskunftersuchen gerichtet ist. Gleiches gilt, soweit betroffene Personen sonstige Rechte nach Art. 16 ff. DS-GVO geltend machen. Beide Parteien sind im Übrigen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich.
- (2) Im Bereich des AsylbLG handelt es sich bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben für die Stadt datenschutzrechtlich um Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO und § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X). Die sich daraus für die Parteien ergebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Umgang mit den personenbezogenen Daten sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

### § 7

#### Ständige Arbeitsgruppe

- (1) Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und zur Aufgabenkritik wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich fachlich aus den Systemadministrator(en)/innen des Kreises und Mitarbeiter(n)/innen der städtischen Arbeitsebene zusammensetzt.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll mindestens zweimal jährlich zusammen kommen.

### § 8

#### Kostensatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt trägt die Anschaffungskosten für die Anzahl der benötigten Lizenzen (Named-User-Lizenzen und Concurrent-User-Lizenzen) des eingesetzten Datenverarbeitungsprogramms.
- (2) Die jährlichen Wartungskosten für das eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm trägt die Stadt.
- (3) Die Wartungskosten der für den Terminalserverbetrieb notwendigen Software, werden dem Kreis durch die Stadt auf der Basis der entstandenen Istkosten pro Lizenz entsprechend der **Anlage 2** erstattet.

Im Terminalserverbetrieb wird z.Zt. folgende Software eingesetzt:

- PROSOZ/KRISTALL (Auswertung, Controlling)
  - Citrix Terminalserver
  - Microsoft Betriebssystem und Officeversion (auf Citrix Terminalserver)
  - Novell (auf Citrix Terminalserver)
  - Enaio-Dokumentenmanagementsystem (auf Citrix Terminalserver)
- (4) Für die Systemadministration im Rahmen der Aufgaben nach dem AsylbLG trägt die Stadt anteilige Personal- und Sachkosten des/der gemäß § 5 Abs. 5 dieser Vereinbarung eingesetzten Systemadministrator(s)/in. Die Höhe des Anteils bemisst sich gemäß der **Anlage 2** nach dem Anteil der Einwohner der Stadt an den Gesamteinwohnern des Kreises. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ sowie der jeweils aktuellen veröffentlichten Einwohnerzahlen von IT.NRW.
- (5) Programmschulungen und Fortbildungskosten der eingesetzten Sachbearbeiter/innen, die über die Leistungen des § 3 Ziffer 2 dieser Vereinbarung hinausgehen, trägt die Stadt selbst.
- (6) Die Abrechnung der Kosten durch den Kreis erfolgt jeweils zum 15.03. des laufenden Kalenderjahres.

## § 9

### Versicherungsschutz

- (1) Die Systemadministrator(en)/innen des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 5 i.V.m. § 3 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögensschadensversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiter(n)/innen der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 5 i.V.m. § 3 einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Systemadministrator(en)/innen des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögensschadensversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 11

### Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 12

### Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet.
- (2) Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt für beide Vertragsparteien 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Schwelm, den 16. Dezember 2019 Breckerfeld, den 30. Oktober 2019

Ennepe-Ruhr-Kreis

Stadt Breckerfeld

gez. Olaf Schade

gez. André Dahlhaus

Landrat

Bürgermeister

### Anlage 1

#### 1. Gegenstand der Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Im Bereich des AsylbLG erfolgt gem. §§ 5, 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung eine Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter durch den Kreis (als „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von Art. 4 Nr.8 DS-GVO) im Auftrag der Stadt (als „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr.7 DS-GVO) nach Art. 28 DS-GVO und § 80 SGB X.

#### (2) Art und Zweck der Datenverarbeitung

Art und Zweck der Datenverarbeitung folgen aus § 5 dieser Vereinbarung.

Der Kreis erhebt, speichert und verwendet personenbezogene Daten Dritter im Rahmen der Nutzung der Terminalserver durch die Stadt sowie der Abwicklung der entsprechenden Zahläufe nach § 5 Abs.2 dieser Vereinbarung.

#### (3) Art der personenbezogenen Daten

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Daten, die die Stadt von den betroffenen Personen und deren im Haushalt lebenden Angehörigen im Rahmen der Leistungsabwicklung erhebt. Hierzu zählen auch Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Frage nach einer möglichen Schwerbehinderung.

#### (4) Kategorien betroffener Personen

Durch die Verarbeitung betroffene Personen sind Leistungsberechtigte und deren im Haushalt lebende Angehörige nach dem AsylbLG und solche, die Leistungen nach dem AsylbLG beantragt haben.

#### 2. Rechte und Pflichten der Stadt

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist die Stadt verantwortlich.

(2) Die Stadt hat das Recht, jederzeit Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Die Weisungen werden in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format erteilt. Mündliche Weisungen bedürfen einer unverzüglichen Bestätigung durch die Stadt in Textform.

(3) Die Stadt hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen - soweit möglich nach vorheriger Terminvereinbarung - im angemessenen



nen und erforderlichen Umfang selbst oder durch die Stadt beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. h DS-GVO).

### 3. Rechte und Pflichten des Kreises

(1) Der Kreis verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Stadt, sofern er nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Kreis der Stadt diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DS-GVO).

(2) Der Kreis hat die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung der Stadt verstöße gegen Datenschutzvorschriften. Der Kreis ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Stadt bestätigt oder geändert wird.

(3) Der Kreis ist verpflichtet, Anfragen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, die die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und ihre Rechte nach Art. 12 bis 22 DS-GVO betreffen, unverzüglich an die Stadt weiterzuleiten.

Er wird die Stadt bei der Bearbeitung der Anfragen angemessen und im erforderlichen Umfang unterstützen. Auskünfte an Dritte oder Betroffene darf der Kreis nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Stadt erteilen.

(4) An der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Stadt hat der Kreis im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Stadt zu unterstützen.

(5) Der Kreis überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Beim Kreis ist Datenschutzbeauftragte:

Frau Martina Erne  
Tel: 02336/93-2329  
datenschutz@en-kreis.de

(6) Der Kreis verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Vertraulichkeit zu wahren. Der Kreis setzt bei der Durchführung der Datenverarbeitung nur Beschäftigte ein, die zuvor in geeigneter Weise für die Zeit ihrer Tätigkeit für den Kreis und für die Zeit nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses auf die Vertraulichkeit verpflichtet worden sind (vgl. Art. 28 Abs.3 S.2 lit. b DS-GVO) und zuvor mit den für sie maßgebenden Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

### (7) Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Kreis verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung aller für die Auftragsverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 28 Abs. 3 S.2 lit. c, 32 DS-GVO. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, deren aktueller Stand in der Anlage 1a dargestellt ist, unterliegen im Übrigen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung.

Für die konkrete Auftragsverarbeitung ist ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere auch hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs.1 DS-GVO zu berücksichtigen.

Der Kreis hat regelmäßig und/oder bei gegebenem Anlass eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Stadt mitzuteilen.

(8) Der Kreis stellt sicher, dass sich die Stadt von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Kreis verpflichtet sich, der Stadt auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen kann erfolgen durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit.

(9) Der Kreis teilt der Stadt unverzüglich Störungen bei der Datenverarbeitung, Verstöße des Kreises bzw. der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Vertrag getroffenen Regelungen sowie einen Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auch Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen, mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Stadt nach Art. 33 und 34 DS-GVO.

Der Kreis sichert zu, die Stadt erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 32 bis 36 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Stadt darf der Kreis nur nach vorheriger Weisung gemäß Ziffer 2 Abs.2 dieser Anlage vornehmen.

(10) Der Kreis sichert zu, dass er bei Kontrollen der Stadt gemäß Ziffer 2 Abs.3 dieser Anlage, soweit erforderlich, unterstützend mitwirkt.

(11) Der Kreis ist zur Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Ziffer 5 dieser Anlage verpflichtet.

### 4. Unterauftragsverhältnisse

(1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Kreis nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt gestattet (Art. 28 Abs.2 DS-GVO) und sofern die entsprechenden Vo-

raussetzungen des § 80 SGB X erfüllt sind. Der Kreis trägt dafür Sorge, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt.

(2) Liegt die Genehmigung der Stadt vor und beauftragt der Kreis einen Subunternehmer, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Stadt und Kreis auch gegenüber dem Subunternehmer gelten.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs.4 und Abs.9 DS-GVO).

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf zudem nur erfolgen, wenn die diesbezüglichen besonderen Voraussetzungen des Kapitels V der DS-GVO und des § 80 SGB X erfüllt sind.

(3) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs.4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

(4) Der Kreis hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen zugänglich zu machen.

#### 5. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Nach Beendigung dieser Vereinbarung und Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungspflichten oder früher auf Verlangen der Stadt hat der Kreis alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Arbeitsprodukte und Daten in geeigneter Weise datenschutzgerecht zu löschen oder aber, falls die Stadt dies zuvor ausdrücklich anfordert, an diese auszuhändigen.

(2) Daten und Unterlagen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden vom Kreis entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt und anschließend gelöscht bzw. datenschutzgerecht vernichtet.

### Anlage 1a

#### Technisch und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Bzgl. der Vertraulichkeit der Daten sind folgende Maßnahmen umgesetzt:

##### 1. Zutrittskontrolle.

Über die Zutrittskontrolle wird sichergestellt, dass kein Unbefugter Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Daten verarbeitet oder genutzt werden, erlangt. Der Zutritt zu den o.g. Anlagen ist im Ennepe-Ruhr-Kreis nur über eine automatisierte Zugangskontrolle mit Transpondersystem möglich. Entsprechende Transponder besitzen nur die Mitarbeiter/innen der Abteilung ADV. Der Sicherheitsraum selbst ist mit einem Codeschloss versehen. Über die ausgehändigten

Transponder sowie über den Personenkreis - die den Zugangscode kennen - wird eine Nutzungsberechtigung geführt. Den Zugangscode kennt nur ein bestimmter, zugelassener Personenkreis. Besucher dürfen nur in Begleitung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin der Abteilung ADV den Raum der Datenverarbeitung betreten. Zum Anmelden ist für diesen Zweck eine separate Wählanlage installiert.

##### 2. Zugangskontrolle

Mit der Zugangskontrolle wird verhindert, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen nutzen können. Neben Benutzername und sicherem Passwort setzt der Ennepe-Ruhr-Kreis für alle mobilen Arbeitsplätze die Authentifizierung über

„MobilePass+“ ein. Die Änderungen und Gestaltung von Passwörtern ist in der Dienstanweisung DA TUI geregelt. Alle externen Schnittstellen (USB-Ports, etc.) werden über eine Software administriert und überwacht. Darüber hinaus hat der Ennepe-Ruhr-Kreis eine für alle Beschäftigten gültige IT Sicherheitsrichtlinie erlassen.

##### 3. Zugriffskontrolle

Mit der Zugriffskontrolle wird sichergestellt, dass Nutzer/innen nur auf die Daten zugreifen können, für die sie eine Berechtigung besitzen. Dies wird über entsprechende Rollen- und Berechtigungsvergaben sichergestellt. Jeder Nutzer muss für die Programme, auf die er zugreifen muss, eine entsprechende Nutzungsberechtigung unterschreiben und vom entsprechenden Vorgesetzten gegenzeichnen lassen. Die Abteilung ADV erhält alle entsprechenden Nutzungsberechtigungen und vergibt entsprechend die Rollen bzw. Berechtigungen. Über die Protokollierung innerhalb des Softwareverfahrens wird die Eingabekontrolle gewährleistet (wer hat was wann gemacht).

##### 4. Trennungskontrolle

Der Trennungskontrolle wird mit Trennung von Test- und Echtssystem bzw. über die Mandantenfähigkeit des Softwareverfahrens Rechnung getragen.

##### 5. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Über die Maßnahmen zur Verfügbarkeit und Belastbarkeit soll sichergestellt werden, dass die personenbezogenen Daten gegen zufälligen Verlust oder Zerstörung geschützt sind. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat hierfür alle Serversystem in einem

Sicherheitsraum untergebracht. Dieser verfügt über eine redundante USV mit nachgeschaltetem Notstromdiesel, eine Löschanlage, eine Raumluftüberwachungsanlage und eine redundante Klimatisierung. Die Daten werden entsprechend einem festgelegten Sicherheitskonzept gesichert. Die Datensicherung selbst wird in einem anderen Standort gelagert. Die Systeme selbst sind gleichfalls in einem anderen Standort gespiegelt.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis lässt regelmäßig über Penetrationstests bzw. Sicherheitsüberprüfungen die vorgenommenen Sicherheitsvorkehrungen von externen Unternehmen überprüfen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis setzt ein mehrstufiges Firewallsystem und Virenschutzsystem ein. Sowohl ein Intrusion Detection als auch ein Intrusion Prevention System werden beim Ennepe-Ruhr-Kreis eingesetzt.

Alle Ausfälle und Störungen werden über ein Monitoring System erfasst und protokolliert.





für den die Stadt als Aufgabenträger originär zuständig ist (im Folgenden „Aufgaben nach dem AsylbLG“ genannt), nutzen kann.

## § 2

### Arbeitsplätze

- (1) Die Stadt stellt dem Kreis die notwendige Anzahl an Named-User-Lizenzen und Concurrent-User Lizenzen (Begrenzung für gleichzeitigen Programmzugriff) für die städtischen Sachbearbeiter/innen, die im delegierten Aufgabenbereich einschließlich dem Bereich Bildung und Teilhabe bzw. im Bereich der Aufgaben nach dem AsylbLG tätig sind, zur Verfügung. Der Kreis hat mit der Firma PROSOZ-Herten GmbH abgestimmt, dass die Stadt ausdrücklich die Erlaubnis erhält, die erworbenen Lizenzen auf den Servern des Kreises einzusetzen. Hierüber erhält die Stadt schriftlichen Nachweis durch die PROSOZ-Herten GmbH.
- (2) Lizenznehmerin gegenüber dem Softwarehersteller ist die Stadt. Sie trägt sowohl die Beschaffungs- als auch die jährlichen Wartungskosten.
- (3) Die Anbindung der Hardware-Arbeitsplätze der Stadt zu einem Terminalserver (Citrix) der Datenverarbeitungsanlage des Kreises erfolgt über die bestehende von der Stadt Gevelsberg angemietete MPLS-Strecke zum Rechenzentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises.

## § 3

### Leistungsumfang

Der Kreis erbringt für die Stadt darüber hinaus die folgenden Leistungen:

1. Gewährleistung eines telefonischen Supports für die Sachbearbeiter/innen der Stadt von Montag bis Freitag zu den üblichen Dienstzeiten
2. Programmschulung für neue Sachbearbeiter/innen der Stadt
3. Unterstützung der Sachbearbeiter/innen bei der Bereinigung von Eingabefehlern und Fallkorrekturen
4. Abwicklung von Zahlläufen
5. Abwicklung von Statistikläufen
6. Anpassung von Systemparametern und globalen Einstellungen
7. Bereitstellung von controllingbasierten Auswertungen und Statistiken

## § 4

### Besonderheiten im delegierten Aufgabenbereich

- (1) Für den delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger originär zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen direkt über den Haushalt und die Konten des Kreises.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt zu den gemeinsam festgelegten Terminen durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.

- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.

## § 5

### Besonderheiten bei den Aufgaben nach dem AsylbLG

- (1) Für den Aufgabenbereich des AsylbLG ist die Stadt zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen über die Konten der Stadt.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises. Der Stadt werden im Rahmen des elektronischen Datenträgeraustauschverfahrens alle notwendigen Dateien zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Übermittlung der nach § 12 AsylbLG notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.
- (5) Für die Administration im Rahmen des AsylbLG setzt der Kreis zusätzlich eine(n) Systemadministrator/in mit einem Stellenanteil von 1,0 Vollzeitstellenäquivalent (A 11 Stelle) ein.

## § 6

### Datenschutz

- (1) Im delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis nach § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 97 SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Er hat die Stadt durch Satzung zur Durchführung der Aufgabe herangezogen. Für diesen Bereich sind sich die Parteien einig, dass Kreis und Stadt gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sind. Beide Parteien werden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Stadt, die die personenbezogenen Daten unmittelbar bei den Betroffenen oder über Dritte erhebt, wird den Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO nachkommen. Hierbei ist auch auf die Übermittlung der Daten an den Kreis zur Abwicklung der Aufgaben hinzuweisen. Bei Auskunftsersuchen betroffener Personen wird die Partei die zustehenden Informationen zur Verfügung stellen, an die das Auskunftsersuchen gerichtet ist. Gleiches gilt, soweit betroffene Personen sonstige Rechte nach Art. 16 ff. DS-GVO geltend machen. Beide Parteien sind im Übrigen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich.
- (2) Im Bereich des AsylbLG handelt es sich bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben für die Stadt datenschutzrechtlich um Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO und § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X). Die sich daraus für die Parteien ergebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Umgang mit den personenbezogenen Daten sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

## § 7

### Ständige Arbeitsgruppe

- (1) Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und zur Aufgabenkritik wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich fachlich aus den Systemadministrator(en)/innen des Kreises und Mitarbeiter(n)/innen der städtischen Arbeitsebene zusammensetzt.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll mindestens zweimal jährlich zusammen kommen.

## § 8

### Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt trägt die Anschaffungskosten für die Anzahl der benötigten Lizenzen (Named-User-Lizenzen und Concurrent-User-Lizenzen) des eingesetzten Datenverarbeitungsprogramms.
- (2) Die jährlichen Wartungskosten für das eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm trägt die Stadt.
- (3) Die Wartungskosten der für den Terminalserverbetrieb notwendigen Software, werden dem Kreis durch die Stadt auf der Basis der entstandenen Istkosten pro Lizenz entsprechend der **Anlage 2** erstattet.

Im Terminalserverbetrieb wird z.Zt. folgende Software eingesetzt:

- PROSOZ/KRISTALL (Auswertung, Controlling)
  - Citrix Terminalserver
  - Microsoft Betriebssystem und Officeversion (auf Citrix Terminalserver)
  - Novell (auf Citrix Terminalserver)
  - Enaio-Dokumentenmanagementsystem (auf Citrix Terminalserver)
- (4) Für die Systemadministration im Rahmen der Aufgaben nach dem AsylbLG trägt die Stadt anteilige Personal- und Sachkosten des/der gemäß § 5 Abs. 5 dieser Vereinbarung eingesetzten Systemadministrator(s)/in. Die Höhe des Anteils bemisst sich gemäß der **Anlage 2** nach dem Anteil der Einwohner der Stadt an den Gesamteinwohnern des Kreises. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ sowie der jeweils aktuellen veröffentlichten Einwohnerzahlen von IT.NRW.
  - (5) Programmschulungen und Fortbildungskosten der eingesetzten Sachbearbeiter/innen, die über die Leistungen des § 3 Ziffer 2 dieser Vereinbarung hinausgehen, trägt die Stadt selbst.
  - (6) Die Abrechnung der Kosten durch den Kreis erfolgt jeweils zum 15.03. des laufenden Kalenderjahres.

## § 9

### Versicherungsschutz

- (1) Die Systemadministrator(en)/innen des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 5 i.V.m. § 3 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiter(n)/innen der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 5 i.V.m. § 3 einem Dritten zufü-

gen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Systemadministrator(en)/innen des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 11

### Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 12

### Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet.
- (2) Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt für beide Vertragsparteien 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Schwelm, den 16. Dezember 2019      Gevelsberg, den 31. Oktober 2019

Ennepe-Ruhr-Kreis

Stadt Gevelsberg

gez. Olaf Schade

gez. i.V Andreas Sassenscheid

Landrat

Kämmerer

### Anlage 1

1. Gegenstand der Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Im Bereich des AsylbLG erfolgt gem. §§ 5, 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung eine Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter durch den Kreis (als „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von Art. 4 Nr.8 DS-GVO) im Auftrag der Stadt (als „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr.7 DS-GVO) nach Art. 28 DS-GVO und § 80 SGB X.

- (2) Art und Zweck der Datenverarbeitung

Art und Zweck der Datenverarbeitung folgen aus § 5 dieser Vereinbarung.

Der Kreis erhebt, speichert und verwendet personenbezogene Daten Dritter im Rahmen der Nutzung der Terminalserver durch die Stadt sowie der Abwicklung der entsprechenden Zahläufe nach § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

- (3) Art der personenbezogenen Daten

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Daten, die die Stadt von den betroffenen Per-

sonen und deren im Haushalt lebenden Angehörigen im Rahmen der Leistungsabwicklung erhebt. Hierzu zählen auch Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Frage nach einer möglichen Schwerbehinderung.

#### (4) Kategorien betroffener Personen

Durch die Verarbeitung betroffene Personen sind Leistungsberechtigte und deren im Haushalt lebende Angehörige nach dem AsylbLG und solche, die Leistungen nach dem AsylbLG beantragt haben.

### 2. Rechte und Pflichten der Stadt

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist die Stadt verantwortlich.

(2) Die Stadt hat das Recht, jederzeit Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Die Weisungen werden in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format erteilt. Mündliche Weisungen bedürfen einer unverzüglichen Bestätigung durch die Stadt in Textform.

(3) Die Stadt hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen - soweit möglich nach vorheriger Terminvereinbarung - im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch die Stadt beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. h DS-GVO).

### 3. Rechte und Pflichten des Kreises

(1) Der Kreis verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Stadt, sofern er nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Kreis der Stadt diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DS-GVO).

(2) Der Kreis hat die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung der Stadt verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Kreis ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Stadt bestätigt oder geändert wird.

(3) Der Kreis ist verpflichtet, Anfragen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, die die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und ihre Rechte nach Art. 12 bis 22 DS-GVO betreffen, unverzüglich an die Stadt weiterzuleiten.

Er wird die Stadt bei der Bearbeitung der Anfragen angemessen und im erforderlichen Umfang unterstützen. Auskünfte an Dritte oder Betroffene darf der Kreis nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Stadt erteilen.

(4) An der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Stadt hat der Kreis im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Stadt zu unterstützen.

(5) Der Kreis überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Beim Kreis ist Datenschutzbeauftragte:

Frau Martina Erne  
Tel: 02336/93-2329  
datenschutz@en-kreis.de

(6) Der Kreis verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Vertraulichkeit zu wahren. Der Kreis setzt bei der Durchführung der Datenverarbeitung nur Beschäftigte ein, die zuvor in geeigneter Weise für die Zeit ihrer Tätigkeit für den Kreis und für die Zeit nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses auf die Vertraulichkeit verpflichtet worden sind (vgl. Art. 28 Abs.3 S.2 lit. b DS-GVO) und zuvor mit den für sie maßgebenden Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

#### (7) Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Kreis verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung aller für die Auftragsverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 28 Abs. 3 S.2 lit. c, 32 DS-GVO. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, deren aktueller Stand in der Anlage 1a dargestellt ist, unterliegen im Übrigen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung.

Für die konkrete Auftragsverarbeitung ist ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere auch hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs.1 DS-GVO zu berücksichtigen.

Der Kreis hat regelmäßig und/oder bei gegebenem Anlass eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Stadt mitzuteilen.

(8) Der Kreis stellt sicher, dass sich die Stadt von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Kreis verpflichtet sich, der Stadt auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen kann erfolgen durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit.

(9) Der Kreis teilt der Stadt unverzüglich Störungen bei der Datenverarbeitung, Verstöße des Kreises bzw. der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutz-



rechtliche Bestimmungen oder die im Vertrag getroffenen Regelungen sowie einen Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auch Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen, mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Stadt nach Art. 33 und 34 DS-GVO.

Der Kreis sichert zu, die Stadt erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 32 bis 36 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Stadt darf der Kreis nur nach vorheriger Weisung gemäß Ziffer 2 Abs.2 dieser Anlage vornehmen.

(10) Der Kreis sichert zu, dass er bei Kontrollen der Stadt gemäß Ziffer 2 Abs.3 dieser Anlage, soweit erforderlich, unterstützend mitwirkt.

(11) Der Kreis ist zur Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Ziffer 5 dieser Anlage verpflichtet.

#### 4. Unterauftragsverhältnisse

(1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Kreis nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt gestattet (Art. 28 Abs.2 DS-GVO) und sofern die entsprechenden Voraussetzungen des § 80 SGB X erfüllt sind. Der Kreis trägt dafür Sorge, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt.

(2) Liegt die Genehmigung der Stadt vor und beauftragt der Kreis einen Subunternehmer, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Stadt und Kreis auch gegenüber dem Subunternehmer gelten.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs.4 und Abs.9 DS-GVO).

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf zudem nur erfolgen, wenn die diesbezüglichen besonderen Voraussetzungen des Kapitels V der DS-GVO und des § 80 SGB X erfüllt sind.

(3) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs.4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

(4) Der Kreis hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen zugänglich zu machen.

#### 5. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Nach Beendigung dieser Vereinbarung und Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungspflichten oder früher auf Verlangen der Stadt hat der Kreis alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Arbeitsprodukte und Daten in geeigneter Weise datenschutz-

gerecht zu löschen oder aber, falls die Stadt dies zuvor ausdrücklich anfordert, an diese auszuhändigen.

(2) Daten und Unterlagen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden vom Kreis entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt und anschließend gelöscht bzw. datenschutzgerecht vernichtet.

### Anlage 1a

#### Technisch und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Bzgl. der Vertraulichkeit der Daten sind folgende Maßnahmen umgesetzt:

##### 1. Zutrittskontrolle.

Über die Zutrittskontrolle wird sichergestellt, dass kein Unbefugter Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Daten verarbeitet oder genutzt werden, erlangt. Der Zutritt zu den o.g. Anlagen ist im Ennepe-Ruhr-Kreis nur über eine automatisierte Zugangskontrolle mit Transpondersystem möglich. Entsprechende Transponder besitzen nur die Mitarbeiter/innen der Abteilung ADV. Der Sicherheitsraum selbst ist mit einem Codeschloss versehen. Über die ausgehändigten Transponder sowie über den Personenkreis - die den Zugangscodes kennen - wird eine Nutzungsberechtigung geführt. Den Zugangscodes kennt nur ein bestimmter, zugelassener Personenkreis. Besucher dürfen nur in Begleitung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin der Abteilung ADV den Raum der Datenverarbeitung betreten. Zum Anmelden ist für diesen Zweck eine separate Wählanlage installiert.

##### 2. Zugangskontrolle

Mit der Zugangskontrolle wird verhindert, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen nutzen können. Neben Benutzernamen und sicherem Passwort setzt der Ennepe-Ruhr-Kreis für alle mobilen Arbeitsplätze die Authentifizierung über

„MobilePass+“ ein. Die Änderungen und Gestaltung von Passwörtern ist in der Dienstanweisung DA TUI geregelt. Alle externen Schnittstellen (USB-Ports, etc.) werden über eine Software administriert und überwacht. Darüber hinaus hat der Ennepe-Ruhr-Kreis eine für alle Beschäftigten gültige IT Sicherheitsrichtlinie erlassen.

##### 3. Zugriffskontrolle

Mit der Zugriffskontrolle wird sichergestellt, dass Nutzer/innen nur auf die Daten zugreifen können, für die sie eine Berechtigung besitzen. Dies wird über entsprechende Rollen- und Berechtigungsvergaben sichergestellt. Jeder Nutzer muss für die Programme, auf die er zugreifen muss, eine entsprechende Nutzungsberechtigung unterschreiben und vom entsprechenden Vorgesetzten gegenzeichnen lassen. Die Abteilung ADV erhält alle entsprechenden Nutzungsberechtigungen und vergibt entsprechend die Rollen bzw. Berechtigungen. Über die Protokollierung innerhalb des Softwareverfahrens wird die Eingabekontrolle gewährleistet (wer hat was wann gemacht).

#### 4. Trennungskontrolle

Der Trennungskontrolle wird mit Trennung von Test- und Echtsystem bzw. über die Mandantenfähigkeit des Softwareverfahrens Rechnung getragen.

#### 5. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Über die Maßnahmen zur Verfügbarkeit und Belastbarkeit soll sichergestellt werden, dass die personenbezogenen Daten gegen zufälligen Verlust oder Zerstörung geschützt sind. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat hierfür alle Serversystem in einem

Sicherheitsraum untergebracht. Dieser verfügt über eine redundante USV mit nachgeschaltetem Notstromdiesel, eine Löschanlage, eine Raumluftüberwachungsanlage und eine redundante Klimatisierung. Die Daten werden entsprechend einem festgelegten Sicherheitskonzept gesichert. Die Datensicherung selbst wird in einem anderen Standort gelagert. Die Systeme selbst sind gleichfalls in einem anderen Standort gespiegelt.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis lässt regelmäßig über Penetrationstests bzw. Sicherheitsüberprüfungen die vorgenommenen Sicherheitsvorkehrungen von externen Unternehmen überprüfen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis setzt ein mehrstufiges Firewallsystem und Virenschutzsystem ein. Sowohl ein Intrusion Detection als auch ein Intrusion Prevention System werden beim Ennepe-Ruhr-Kreis eingesetzt.

Alle Ausfälle und Störungen werden über ein Monitoring System erfasst und protokolliert.

### ANLAGE 2 – SIEHE UNTEN

#### Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Gevelsberg über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfearbeitung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) bekannt gemacht.

31.04.06.01-006/2019-001

Arnsberg, den 28. Januar 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (L.S.)

(2641)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 81

Anlage 2			
Stadt Gevelsberg	Anzahl Lizenzen		
Asyl-Lizenzen			3
<b><u>Kostenerstattung an Ennepe-Ruhr-Kreis</u></b>			
<b>Personalkosten</b>		<b>Anteil Einwohner</b>	
Personal- und Sachkosten auf der Basis des z. Zt. gültigen KGSt.Berichtes			
Kosten eines Arbeitsplatzes (A 11)			
	91.500,00	10,0%	9.150,00
<b>jährliche Wartungskosten sonstige Software pro Lizenz (inkl. MWSt.)</b>			
PROSOZ Kristall (Auswertung, Controlling)	85,68 x	3	257,04
Citrix Terminalserver	65,00 x	3	195,00
Microsoft (auf Citrix)	235,00 x	3	705,00
Novell (auf Citrix)	65,00 x	3	195,00
DMS-Enaio (auf Citrix)	170,10 x	3	510,30
<b>Zwischensumme</b>	<b>620,78 x</b>	<b>3</b>	<b>1.862,34</b>
<b>Kostenerstattung Gesamt:</b>			<b>11.012,34</b>

## BEKANNTMACHUNGEN

- 120. Antrag der TSR Südwestfalen GmbH, Bannwerthstraße 26, 58840 Plettenberg, für den Standort In der Lacke 6-8 in 58719 Werdohl auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten G 022/19**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 22.11.2019  
900-9114329-0001/AAG-0001

#### Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP

Die Firma TSR Südwestfalen GmbH, Plettenberg, hat mit Datum vom 28.03.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 4). BImSchV) erfasst werden, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von

100 bis weniger als 1.500 Tonnen auf ihrem Grundstück in 58791 Werdohl, In der Lacke 6-8, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstück 448 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Abriss der vorhandenen Lagerhalle
2. Errichtung einer neuen Lagerhalle
3. Anpassen der vorhandenen Lagerboxen für Abfälle durch Veränderung der Lage und Größe einzelner Boxen
4. Erweiterung der Platzbefestigung
5. Abriss es bestehenden Sozial- und Verwaltungsgebäudes
6. Neubau eines Sozial- und Verwaltungsgebäudes
7. Anpassung der betrieblichen Entwässerungseinrichtungen
8. Anpassung des genehmigten AVV Kataloges
9. Reduzierung der maximalen Lagermengen für gefährliche Abfälle von 150 t auf maximal 49 t

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowrack, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund des vorliegenden Naturschutzgebietes NSG Leihenberg-Nordhelle und Lennestau sowie des Biosphärenreservates LSG Märkischer Kreis war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Naturschutzgebietes / Biosphärenreservates betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Hauptzweck der Anlage der Firma TSR Südwestfalen GmbH dient der Rückgewinnung von Eisen- und Nichteisenschrotten von hoher Qualität für die Stahlerzeugung in Stahlwerken, Metallhütten oder Gießereien. Die Anlage dient der Abfallvermeidung. Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers ist das immissionsrechtlich genutzte Betriebsgelände befestigt und wird entwässert. Die Funktionstüchtigkeit der Befestigung und Entwässerung wird regelmäßig kontrolliert, so dass ein Stoffeintrag in den Boden oder das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Der Boden der geplanten Halle wird entsprechend der wasserrechtlichen Anforderungen befestigt. Die Geräuschemissionen der geänderten Anlage wurden prognostiziert und nach TA Lärm beurteilt. Die Immissionsrichtwerte werden sicher eingehalten. Diffuse Staubemissionen entstehen auf dem Schrottplatz in der Regel beim Umladen und Abkippen, sowie bei der Aufnahme von Schrotten, denen staubförmige Anteile oder Verschmutzungen anhaften. Edelstahlschrotte und Metalle sind in der Regel frei von Rost oder Verschmutzungen. Weitere Staubquellen stellen der Fahrverkehr, dies insbesondere bei trockener, langanhaltender Witterung, das Brennschneiden von unlegierten Materialien dar. Die in der Anlage ergriffenen Staubminderungsmaßnahmen orientieren sich an den Anforderungen der TA Luft.

Durch die geplanten Änderungen besteht kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden. Eine besondere Inanspruchnahme schützenswerter Ressourcen / unberührter Naturflächen erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Heinicke

(564)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 86

**121. Antrag der Würgendorf  
Genehmigungshaltergesellschaft mbH,  
Dr. Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur Änderung einer Anlage  
zur Herstellung von Sprengstoffen  
G 81/19**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 1. 2019  
900-9013104-0001/IBG-0003



## Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach, hat mit Datum vom 05.12.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen für den Verantwortungsbereich der Dynamit Nobel Defense GmbH auf ihrem Betriebsbereich in 57299 Burbach, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, Gemarkung Würgendorf, Flur 3, Flurstück 23 beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Innerhalb des Betriebsbereiches der Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH soll das bestehende Gebäude 188 der ebenfalls auf dem Betriebsbereich ansässigen Dynamit Nobel Defence GmbH zukünftig für die sogenannte „Alternativnutzung III“ genutzt werden. Im Rahmen der Alternativnutzung III sollen in diversen Räumen des Gebäudes 188 künftig die Formgebung, die Konfektionierung sowie das Verpacken von bis zu 500 kg plastischem Sprengstoff (PETN) der Gefährdungsgruppe 1.1 erfolgen.

Der Betrieb der Anlage ist generell im Dreischicht-Betrieb möglich. Als Standard-Schichtsystem ist ein Zweischicht-System (Früh- und Spätschicht) vorgesehen. Eine Schichtausdehnung auf den Dreischicht-Betrieb ist hier als Ausnahme und nur bei unplanmäßigen Fertigungsspritzen vorgesehen.

Die geänderte Anlage soll im 1. Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 10.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 10.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in

Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Durch die zukünftige Nutzung (Alternativnutzung III) des Gebäudes 188 zur Formgebung, Konfektionierung und Verpackung von maximal 500 kg plastischem Sprengstoff (PETN) der Gefährdungsgruppe 1.1 auf dem Gelände der WGHG am Standort Burbach findet keine Veränderung der Emissionssituation statt.

Eine über den genehmigten Bestand der Anlage hinausgehende Nutzung oder damit verbundene Eingriffe in die Bereiche Boden, Wasser, Natur und Landschaft erfolgt durch das Vorhaben nicht. Für die vorgesehene Nutzung muss das Gebäude 188 baulich nicht verändert werden. Im Rahmen der Alternativnutzung III werden keine zusätzlichen Emissionen (wie z.B. Luftverunreinigungen in Form von zu filternden Abgasen, Gerüchen oder Lärm) frei. Mit dem geplanten Vorhaben sind auch keine Veränderungen der Abfallerzeugung verbunden. Die Formgebung des plastischen Sprengstoffes erfolgt zum Schutze der Mitarbeiter „unter Sicherheit“, d.h. fernbedient aus einem anderen Raum.

Die innerbetrieblichen Schutzabstände zu den umliegenden Gebäuden innerhalb des Betriebsbereiches der WGHG sowie der angemessene Sicherheitsabstand zu den außerhalb des Betriebsbereiches der WGHG liegenden Schutzobjekten (i. d. F. Wohngebiet, Bundesstraße und Bundesautobahn) werden weiterhin eingehalten und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. Besonders schutzbedürftige Gebiete (z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphären und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler etc.) werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines anderen Betriebsbereiches (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Weier

(547)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 87

**122. Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße Nr. 100, 47166 Duisburg, - Standort: Werk Bochum-Höntrop, Essener Str. 244, 44793 Bochum - auf Erteilung einer Genehmigung nach**

**§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Feuerungsanlage zur Versorgung des o.g. Standortes mit Dampf und Wärme G 0075/19**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 2. 2020  
900-9000294-0030/IBG-0001/0075/19-1.2.3.1-Pp

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, hat mit Datum vom 15.11.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von... **Dampf**, Warmwasser, Prozesswärme... durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung auf Ihrem Grundstück in 44793 Bochum, Essener Str. 244, Gemarkung Hamme, Flur 4, Flurstück 497 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. dauerhafte Aufstellung eines Dampfkessels (Kessel IV) als Mietkessel auf einer dafür vorgesehenen Fläche
2. Errichtung eines zugehörigen Kamines zur Ableitung der Abgase
3. Anschluss der Leitungen an die benachbarte Versorgungsstraße

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.1 Verfahrensart V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Wärmeerzeugung mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Leistung von 20 MW bis weniger als 50 MW).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Antragstellerin thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt derzeit am o.g. Standort eine Anlage zum Warmwalzen von Stahl sowie weitere Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Stahlblech in verschiedenen Güten und veredelten Oberflächen. Zum Standort gehört auch eine Feuerungsanlage bestehend aus mehreren Dampfkesseln die der Wärmeversorgung des gesamten Werksgebietes dient. Nunmehr soll diese Feuerungsanlage um einen Dampfkessel (Mietkessel) erweitert werden durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen neuen Dampfkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 13,75 MW, aufgestellt auf einer dafür vorgesehenen Freifläche in der Nachbarschaft der Energiezentrale, verbunden mit der Errichtung eines neuen 10 m Schornsteins für die Ableitung der Verbrennungsabgase. Es wird eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der vorhandenen Dampfkesselanlagen durchgeführt. Hiermit soll lediglich die Wärmeerzeugung optimiert und ergänzt werden. Durch die Schließung des Stahlwerkes der Outokumpu GmbH, die damit verbundene Verringerung der Walzleistung im Warmbandwerk und durch die ungleichmäßige Auslastung der Öfen für die Erwärmung der Brammen ist die Bereitstellung von anfallender Abwärme in das vorhandene Wärmenetz nicht mehr gesichert. Ebenso lieferte das Stahlwerk Outokumpu zeitweise Abwärme für das Wärmeverbundnetz. Ein Anfeuern eines z. B. Hubbalckenofens im Warmbandwerk für die ausschließliche Erzeugung von Abwärme ist energetisch, wirtschaftlich und aus Immissionsschutzgründen nicht sinnvoll. Daher wurde die benötigte Leistung der Dampfkesselanlagen an die neue örtliche Situation (dem Wärmebedarf) angepasst.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt (keine Schutzgüter im Einwirkungsbereich).

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Das Vorhaben liegt zwar innerhalb eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nummern 1 oder 2 der Störfall-Verordnung, es trägt aber nicht zu einer Erhöhung des Gefahrenpotentials bei.

Ein gegenseitiger Einfluss der Anlagen mit der o.g. Dampfkesselanlage ist nicht zu erkennen. Das Gefahrenpotential für die vorhandenen Betriebsbereiche und umgekehrt ändert sich durch das Vorhaben nicht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Pappert

(540) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 89

**123. Festsetzung gemäß § 76  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und  
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 1. 2020  
54.50.85-012

**Erläuterungen und Hinweise  
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete  
der Gewässer Ruhr, Wenne, Salweybach,  
Esselbach, Kelbke, Henne, Valme, Neger  
und Namenlose in der Managementeinheit  
Obere Ruhr II (ME\_RUH\_1700),  
Az.: 54.50.85-012**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten. Ob im Einzelfall eine Ausnahme-Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für alle o.g. Gewässer die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Unterlagen der Überschwemmungsgebietsverordnung umfassen den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:90.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Wenne, Salweybach, Esselbach, Kelbke, Henne, Valme, Neger und Namenlose in der Managementeinheit Ruhr (ME\_RUH\_1700) im Maßstab 1:5.000.



Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der  
Gewässer Ruhr, Wenne, Salweybach, Esselbach,  
Kelbke, Henne, Valme, Neger und Namenlose in der  
Managementeinheit Obere Ruhr II (ME\_RUH\_1700)  
im Regierungsbezirk Arnsberg**  
- Überschwemmungsgebietsverordnung ME\_  
RUH\_1700 -  
- Az.: 54.50.85-012

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Obere Ruhr II, im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME\_RUH\_1700 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Ruhr** von Fluss-km 166,36 (Stationierung nach GSK 3c) an der Stadtgrenze Meschede-Freienohl zu Arnsberg-Oeventrop bis Fluss-km 213,2 südlich von Winterberg-Niedersfeld,
- **Wenne** von Fluss-km 0,17 vor der Mündung in die Ruhr bis Fluss-km 15,665 südlich von Eslohe-Bremke
- **Salweybach** von Fluss-km 0,18 vor der Mündung in die Wenne bis Fluss-km 6,94 westlich von Eslohe-Niedersalwey

- **Esselbach** von der Mündung in den Salweybach in Niedereslohe bis Fluss-km 2,0 südlich von Eslohe
- **Kelbke** von der Mündung in die Ruhr in Meschede-Wennemen bis Fluss-km 2,19 südlich von Meschede-Cappel
- **Henne** von der Mündung in die Ruhr in Meschede bis Fluss-km 1,7 östlich des Damms des Hennesees in Meschede
- **Valme** von der Mündung in die Ruhr in Bestwig bis Fluss-km 5,0 südlich von Meschede-Heringhausen
- **Neger** von der Mündung in die Ruhr südlich von Olsberg bis Fluss-km 11,204 südlich von Winterberg-Siedlinghausen und
- **Namenlose** von der Mündung in die Neger in Winterberg-Siedlinghausen bis Fluss-km 4,54 südlich von Winterberg-Silbach

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-012 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 2 Besondere Schutzvorschriften**

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

**§ 3 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) können vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Winterberg, Stadt Olsberg, Gemeinde Bestwig, Stadt Meschede, Gemeinde Eslohe sowie bei dem Hochsauerlandkreis und der Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die Informationen im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme bereit.

**§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig treten

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Ruhr von Fluss-km 166,36 an der Stadtgrenze Meschede-Freienohl zu Arnsberg-Oeventrop bis zur Mündung der Lemecke bei Fluss-km 217,79, erschienen im Amtsblatt Nr. 45 am 8. November 2003 sowie

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neu- festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wenne „Überschwemmungsgebietsverord- nung Wenne“ erschienen im Amtsblatt Nr. 3 am 18. Januar 2003 von Fluss-km 2,002 an der Brücke „Zum Windfeld“ in Meschede-Nieder- berge bis Fluss-km 15,665 südlich von Eslohe- Bremke

außer Kraft.

Arnsberg, Februar 2020  
54.50.85-012

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(1040)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 90

**124. Festsetzung gemäß § 76  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2)  
Landeswassergesetz (LWG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 1. 2020  
54.50.85-013

**Erläuterungen und Hinweise  
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete  
der Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach in  
der Managementeinheit Untere Ruhr  
(ME\_RUH\_1000), Az.: 54.50.85-013**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hoch- wasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie wer- den seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasser- vorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hoch- wasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode er- mittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Ge- wässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hoch- wasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahren- karten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbe- hördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet wer- den. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungs-

gebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hoch- wasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extre- me Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Ge- wässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Fest- setzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Ge- wässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renatu- rierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Sta- tionierung der Gewässer überprüft werden. Die derzei- tig gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorha- ben und Handlungen verboten. Ob im Einzelfall eine Ausnahme-Genehmigung erteilt werden kann, ent- scheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist für die Ruhr die Obere Wasserbe- hörde, die Bezirksregierung Arnsberg, und für die Ge- wässer Elbsche und Herdecker Bach die Untere Was- serbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises zuständig.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils gelten- den Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranla- gen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnli- chen Anlagen die den Abfluss behindern kön- nen,
- das Aufbringen und Ablagern von wasser- gefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ord- nungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ein- gesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige La- gern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt wer- den können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzun- gen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ge- nehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Unterlagen der Überschwemmungsgebietsverordnung umfassen den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME\_RUH\_1000) für die Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der  
Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach in der  
Managementeinheit Untere Ruhr (ME\_RUH\_1000)  
im Regierungsbezirk Arnsberg  
- Überschwemmungsgebietsverordnung ME\_  
RUH\_1000 -  
- Az.: 54.50.85-013**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i. V. m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Untere Ruhr, im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME\_RUH\_1000 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Ruhr** von km 48,98 (Stationierung nach GSK 3c) an der Grenze der Bezirksregierung Arnsberg in Bochum bis zur Eisenbahnbrücke südlich von Schwerte-Wandhofen bei km 99,02,
- **Elbsche** von der Mündung in die Ruhr bis zum Ende der Bebauung im Ortsteil Wetter-Wengern bei km 0,75 und

- **Herdecker Bach** von km 0,22 (ab dem Kreisverkehr „Hauptstraße“ in Herdecke) bis km 2,82 (Brücke „Wittbräucker Straße“).

Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Übersichtskarte und in Detailkarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85 - 013 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 2 Besondere Schutzvorschriften**

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes zu beachten.

**§ 3 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Städten Bochum, Hattingen, Witten, Wetter/Ruhr, Herdecke, Hagen, Dortmund, Schwerte sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Unna und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die Informationen im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme bereit.

**§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes „Untere Ruhr“ für den Bereich der Stadt Herdecke, erschienen im Amtsblatt Nr. 4 am 29. Januar 2011, außer Kraft.

Arnsberg, Februar 2020  
54.50.85-013

Bezirksregierung Arnsberg

– Obere Wasserbehörde –

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(890)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 92

**125. Festsetzung gemäß § 76  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2)  
Landeswassergesetz (LWG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 1. 2020  
54.50.85-014

**Erläuterungen und Hinweise  
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete  
der Gewässer Ruhr, Wanne, Baumbach, Röhr,  
Sorpe, Settmecke, Krähe und Waldbach in der  
Managementeinheit Obere Ruhr I (ME\_RUH\_1600),  
Az.: 54.50.85-014**



Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten. Ob im Einzelfall eine Ausnahme-Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist für die Ruhr (1.Ordnung) unterhalb der Möhne-Mündung (Fluss km 137,35) die Obere Wasserbehörde, die Bezirksregierung Arnsberg, zuständig und für die anderen o.g. Gewässer sowie für die Ruhr (2. Ordnung) die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das

Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Unterlagen der Überschwemmungsgebietsverordnung umfassen den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Wanne, Baumbach, Röhr, Sorpe, Settmecke, Krähe und Waldbach in der Managementeinheit Obere Ruhr I (ME\_RUH\_1600) im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete  
der Gewässer Ruhr, Wanne, Baumbach, Röhr,  
Sorpe, Krähe, Settmecke, und Waldbach  
in der Managementeinheit Obere Ruhr I  
(ME\_RUH\_1600) im Regierungsbezirk Arnsberg  
- Überschwemmungsgebietsverordnung ME\_  
RUH\_1600 -  
- Az.: 54.50.85-014**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr.

51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),

- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Obere Ruhr I, im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME\_RUH\_1600 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Ruhr** von Fluss-km 131,8 (Stationierung nach GSK 3c) an der Brücke der K 26 bis Fluss-km 166,36 an der Stadtgrenze Meschede-Freienohl zu Arnsberg-Oeventrop,
- **Wanne** von Fluss-km 0,05 an der Brücke Sauerlandstraße vor der Mündung in die Ruhr bis Fluss-km 0,933 nördlich von Arnsberg-Nieder-eimer,
- **Baumbach** von Fluss-km 0,025 vor der Mündung in die Ruhr bis Fluss-km 2,55 südlich von Arnsberg-Hüsten
- **Röhr** von Fluss-km 0,133 nördlich der Auffahrt zur B229 in Arnsberg-Hüsten bis Fluss-km 20,3 östlich von Sundern-Endorf
- **Settmecke** ab Fluss-km 0,115 östlich der Brücke „Hauptstraße in Sundern bis Fluss-km 7,185 südlich der Brücke „Am Altenberg“ südlich von Sundern-Dörnholthausen
- **Waldbach** von der Mündung in die Röhr in Sundern-Endorf bis Fluss km 1,91 südlich von Sundern-Endorf
- **Sorpe** von Fluss-km 0,75 an der Brücke „Am Lindhövel“ östlich von Sundern-Tiefenhagen bis Fluss-km 1,38 am Auslauf des Ausgleichsweihers der Sorpetalsperre in Sundern-Langschede weiter von Fluss-km 9,028 südlich der Sorpetalsperre in Sundern-Amecke bis Fluss-km 16,285 östlich von Sundern-Hagen und
- **Krähe** von der Mündung in die Sorpe in Sundern-Allendorf bis Fluss-km 1,71 südwestlich von Sundern-Allendorf.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-014 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### § 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

### § 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) können vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Meschede, Stadt Arnsberg, Stadt Sundern, Gemeinde Ense, Gemeinde Wickede sowie bei dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die Informationen im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme bereit.

### § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig treten

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Ruhr von Fluss-km 166,36 an der Stadtgrenze Meschede-Freienohl zu Arnsberg-Oeventrop bis zur Mündung der Möhne bei Fluss-km 137,539 erschienen im Amtsblatt Nr. 45 am 8. November 2003 sowie
- die vorläufige Sicherung des ermittelten, in Kartenform dargestellten Überschwemmungsgebietes „Obere Ruhr“ für den Bereich der Stadt Arnsberg erschienen im Amtsblatt Nr. 41 am 11. Oktober 2008

außer Kraft.

Arnsberg, Februar 2020  
54.50.85-014

Bezirksregierung Arnsberg

– Obere Wasserbehörde –

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(1040)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 93

**126. Bekanntmachung des  
Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der  
Erdgasleitung Nr. 56/22 (ID 526)  
in DN 300 von Hamm nach Bergkamen**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 1. 2020  
Abteilung 6  
Bergbau und Energie in NRW  
64.21.3.3-2019-1

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.01.2020, Aktenzeichen 64.21.3.3-2019-1, ist der Plan der Open Grid Europe GmbH für den Neubau und Betrieb der Erdgasleitung Nr. 56/22 (DN 300), die auf einer Länge von rund 5,5 km zwischen der zu errichtenden Armaturenstation im Bereich „Kerstheider Straße“ in Hamm und der zu errichtenden Armaturenstation auf dem Gelände der Bayer AG in Bergkamen, gem. §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) nach Maßgabe der im Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit

**vom 11. Februar 2020 bis zum 24. Februar 2020**  
(einschließlich)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar:

**SIEHE TABELLE UNTEN**

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 VwVfG).

Bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjeni-

gen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,  
Dezernat 66, Goebenstr. 25  
44135 Dortmund**

angefordert werden (§ 74 Absatz 5 VwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss mit den festgestellten Planunterlagen wird auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht.

[http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/ge-nehmung\\_ueberwachung\\_gashochdruckleitungen](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/ge-nehmung_ueberwachung_gashochdruckleitungen)

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 43e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

	Öffnungszeiten
Stadt Hamm Technisches Rathaus Gustav-Heinemann-Straße 10 59065 Hamm Foyerbereich, Raum A 0.058	Mo. – Do. 07:30 - 16:00 Uhr Fr. 07:30 - 12:30 Uhr  Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02381- 17 43 30
Stadt Bergkamen Rathausplatz 1 59192 Bergkamen Zimmer 515	Mo. + Di. + Do 08:00 - 16:00 Uhr Mi. 08:00 - 14:30 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr



Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und die Begründung, sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag:  
gez. Werner Isermann

(756)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 96

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **127. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund**

Industrie- und Handelskammer  
Dortmund, 28.01.2020  
Dortmund

Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 22.01.2020, Aktenzeichen V / LM; Widerruf der nach § 34d Abs.1 GewO erteilten Erlaubnis vom 21.10.2013; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister) an Frau Friederike Mira Ehmer, letzte bekannte Anschrift Scharnhorststr. 66, 44147 Dortmund, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Märkische Str. 109, 44141 Dortmund, in Raum K6, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Geschäftsführung

i. A. Mührenberg

(100)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 97

### **128. Veröffentlichung des Wirtschaftsplans der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2020**

Südwestfalen-IT Hemer, 20. 1. 2020

#### **1. Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2020**

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GV NRW S.90), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GV NRW S. 90) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559) sowie § 17 der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ in der Neufassung vom 19.12.2017 hat die Versammlung am 11.12.2019 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2020 werden			
im Erfolgsplan	die Erträge auf	42.128.000	Euro
	die Aufwendungen auf	43.032.000	Euro
im Vermögensplan	die Einnahmen auf	12.660.000	Euro
	die Ausgaben auf	12.660.000	Euro

Festgesetzt.

§ 2

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Erfolgsplan wird auf 904.000 Euro gesetzt.

§ 3

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen.

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

§ 4

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 7

Gemäß § 17 Verbandssatzung wird folgende Umlage festgesetzt:

Verbandmitglieder des ehemaligen Zweckverbands KDZ Citkomm:

Kreise	974.497 EWO x 2,83 € = 2.757.826,51 €
Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner	359.718 EWO x 5,17 € = 1.859.742,06 €
Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner	312.221 EWO x 5,86 € = 1.829.615,06 €
Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner	302.558 EWO x 6,14 € = 1.857.706,12 €

Verbandmitglieder des ehemaligen Zweckverbands KDZ Westfalen-Süd:

Kreise	412.985 EWO x 2,59 € = 1.069.631,15 €
Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner	102.836 EWO x 6,62 € = 680.774,32 €
Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner	148.963 EWO x 6,49 € = 966.769,87 €
Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner	161.186 EWO x 6,65 € = 1.071.886,90 €

Verbandsmitglieder aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis:

Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner	118.529 EWO x 3,77 € = 446.854,33 €
Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner	52.960 EWO x 4,05 € = 214.488,00 €

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2018 herangezogen.

**2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 7 des Wirtschaftsplans 2020 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit der Verfügung vom 20.01.2020 – 31.21.08.00 - genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher  
gez. Thomas Gemke

(638) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 97

### 129. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE39 4305 0001 0310 4443 02 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE39 4305 0001 0310 4443 02 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 5. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Y 10/20

Bochum, 23. 1. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 99

### 130. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE08 4305 0001 0315 0288 86 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE08 4305 0001 0315 0288 86 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 5. 2020, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 12/20

Bochum, 23. 1. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 99

### 131. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE84 4305 0001 0313 5703 84 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE84 4305 0001 0313 5703 84 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 5. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 11/20

Bochum, 23. 1. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 99

### 132. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE23 4305 0001 0346 2013 12 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0346 2013 12 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 5. 2020, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 13/20

Bochum, 23. 1. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 99

### 133. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 510 747 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 29. 4. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 29. 1. 2020

Sparkasse Geseke  
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 99

### 134. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 120 805 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 17. 4. 2020, seine Rechte unter Vorlage des



Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 17. 1. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 99

### **135. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 078 084 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 24. 1. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rucker

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 100

## **E Sonstige Mitteilungen**

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der „Förderverein Hochsauerland - Höhenstraße“, eingetragen beim Amtsgericht Arnshagen unter VR 30234, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Winfried Borgmann, Grönebacher Straße 7, 59955 Winterberg. (28)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Funyula Vision e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4107, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Rainer Minnerop, Kornharpener Straße 128, 44791 Bochum.

Margret Minnerop, Kornharpener Straße 128, 44791 Bochum. (35)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „KUKI e. V. Zentrum für Kunst und Kinder Fördergemeinschaft für Kunst, Pädagogik und Therapie“, Herdecke, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 30310, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Frau Birgit Kleinrath, Schluchtweg 1, 58313 Herdecke.  
Herr Ullrich Kleinrath, Schluchtweg 1, 58313 Herdecke.  
Herrn Manfred Grüttgen, Wetterstr. 6a, 58133 Herdecke.

(45)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Groß- und Außenhandelsverband SIEGEN-OLPE-WITTGENSTEIN e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 927, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator, Rechtsanwalt Thomas Molsberger, Lilienweg 14, 57548 Kirchen, anzumelden. (33)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Bücherei Bücherwurm e. V. Lünen“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 20586, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Silvia Ramschick, Im Sundern 14, 44532 Lünen.  
Susanne Stiebler, Eichenweg 15, 44532 Lünen. (33)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Gevelsberg-Rennen Förderverein Gevelsberger Kinder- und Jugendarbeit, Gevelsberg“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10815, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Stefan Rose, Rathausplatz 1, 58285 Gevelsberg.  
Claus Jacobi, Rathausplatz 1, 58285 Gevelsberg. (35)









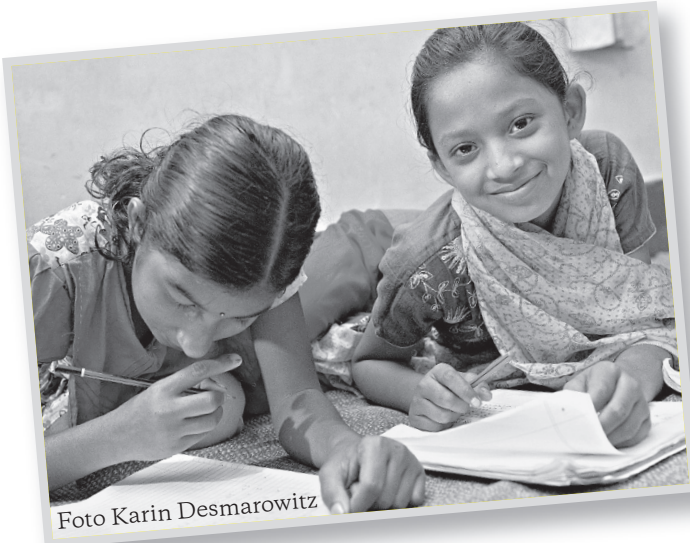


Foto Karin Desmarowitz

## Recht auf ein menschenwürdiges Leben

**Wir fördern** Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

### Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

14,70 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,70 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING